



# Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte

Bundeslagebild 2023

# Inhalt

Kernaussagen zu Gewalttaten gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte 2023	4
1 Vorbemerkungen	5
1.1 Allgemeine Hinweise	5
1.2 Datengrundlage und Inhalt	5
1.3 Hinweise zur Dateninterpretation	7
2 Gewalttaten gegen PVB	8
2.1 Fälle	9
2.1.1 Überblick auf Bundesebene	9
2.1.2 Fälle nach Bundesländern	14
2.2 Opfer	17
2.2.1 Überblick auf Bundesebene	17
2.2.2 Opfer nach Bundesländern	20
2.3 Tatverdächtige	22
2.3.1 Überblick auf Bundesebene	22
2.3.1.1 Tatverdächtige nach Geschlecht und Alter	25
2.3.1.2 Tatverdächtige nach handlungsbezogenen Merkmalen	27
2.3.2 Tatverdächtige nach Bundesländern	31
2.4 Exkurs: Widerstand gegen / tätlicher Angriff auf Feuerwehr und sonstige Rettungsdienste	35
3 Sonstige Delikte im Kontext Gewalt gegen PVB	37
3.1 Fälle	37
3.1.1 Überblick auf Bundesebene	37
3.1.2 Fälle „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“	40
3.1.2.1 Überblick auf Bundesebene	40
3.1.2.2 Fälle „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ nach Bundesländern	41
3.2 Tatverdächtige	42
3.2.1 Überblick auf Bundesebene	42
3.2.2 Tatverdächtige „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“	44
3.2.2.1 Überblick auf Bundesebene	44
3.2.2.2 Tatverdächtige bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ nach Bundesländern	47
4 Zusammenfassende Übersichten	48
5 Gesamtbewertung	50

6	Glossar und Abkürzungsverzeichnis	53
6.1	Glossar	53
6.2	Abkürzungsverzeichnis	60
	Änderungsnachweis	62
	Impressum	62

# Kernaussagen zu Gewalttaten gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte 2023



46.218 Fälle von Gewalt gegen PVB.  
Anstieg um +8,0 % gegenüber 2022.



105.708 PVB wurden Opfer von gegen sie gerichteten  
Gewalttaten, davon waren 77,5 % männlich und 50,8 % zwischen  
25 und unter 35 Jahren alt.  
Anstieg um +9,9 % gegenüber 2022<sup>1</sup>.



87,0 % der PVB, die Opfer von Gewalttaten wurden, waren  
betroffen von Widerstand und tätlichem Angriff.



Die Tatverdächtigen waren meistens männlich (83,6 %),  
deutsch (66,4 %) und über 25 Jahre alt (73,0 %).  
Sie waren in der Regel allein handelnd (95,1 %), oft polizeilich  
bekannt (75,3 %) und mehr als jeder Zweite stand unter  
Alkoholeinfluss (50,2 %).

<sup>1</sup> 79 Opfer aus Sachsen-Anhalt sind aus programmiertechnischen Gründen in den Gesamtzahlen nicht enthalten.

# 1 Vorbemerkungen

## 1.1 ALLGEMEINE HINWEISE

### Begriffe und Abkürzungen

Aus Gründen der Lesbarkeit und der Übersichtlichkeit werden für die Bezeichnungen „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ und „Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ auch die Kurzformen „Widerstand“ und „Tätlicher Angriff“ (als jeweiliges Synonym) verwendet.

Fachbegriffe und Abkürzungen werden im Kapitel 6 „Glossar und Abkürzungsverzeichnis“ erläutert.

Gemäß Bundesgleichstellungsgesetz § 4 Abs. 3 soll in Rechts- und Verwaltungsschriften sowie im dienstlichen Schriftverkehr die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck gebracht werden. Diese Vorgabe wird analog auch auf diese Publikation angewandt. Folgende Gegebenheiten müssen jedoch berücksichtigt werden:

- Geschlechtsspezifische Formulierungen können nur verwendet werden, wenn die Texte in der Formulierungshoheit der Autorin/des Autors liegen.
- Katalogwerte sind definierte Begriffe und können in dieser Publikation nicht – abweichend von der getroffenen Festlegung – in geschlechtsspezifischen Schreibweisen verwendet werden (Katalogwerte werden in Anführungszeichen dargestellt.).
- Zitate aus anderen Vorschriften/Publikationen/Texten, die nicht geschlechtsspezifisch formuliert sind, können ebenfalls nicht geändert werden.

### Betrachtungszeitraum für die langfristige Entwicklung

Der Zeitraum für die Betrachtung der Kriminalitätsentwicklung ist auf 10 Jahre festgelegt. Für die Vergleichbarkeit<sup>2</sup> sind Änderungen im StGB sowie bei Straftatenschlüsseln zu berücksichtigen.

### Bevölkerungsdaten

Angaben zu Bevölkerungszahlen auf Bundes- und Länderebene sowie zu den Tatortgemeindegößen basieren auf den Bevölkerungsdaten des Statistischen Bundesamtes mit Stand des 31.12.2022.

## 1.2 DATENGRUNDLAGE UND INHALT

Dem Bundeslagebild „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte“ liegen die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) insbesondere der Berichtsjahre 2022 und 2023 zugrunde.

In der PKS werden die der Polizei bekanntgewordenen und abschließend bearbeiteten Straftaten (einschließlich mit Strafe bedrohter Versuche) zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft bzw. an das Gericht erfasst (Ausgangsstatistik).

Mit dem aktuellen Lagebild werden – wie auch im Vorjahr – verstärkt Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in den Vordergrund gerückt. Bzgl. der Ausführungen zu Widerstand gegen

---

<sup>2</sup> Immer zu beachten: Umsetzung der Änderungen aus dem „52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ vom 23.05.2017 in den PKS-Straftatenschlüsseln zum 01.01.2018, wodurch die Vergleichbarkeit der Straftaten mit den Vorjahren eingeschränkt ist.

und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt<sup>3</sup> (PKS-Schlüssel 621000) wird auf die auf der Homepage des Bundeskriminalamtes (BKA) verfügbaren Tabellen verwiesen<sup>4</sup>.

Gleiches gilt für Widerstand gegen und tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte und gleichstehende Personen (PKS-Schlüssel 621110, 621120), sofern nicht auch Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte betroffen waren<sup>5</sup>.

Dementsprechend enthält Kapitel 2 in gestraffter Form die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung im Bereich der Gewalttaten gegen PVB, d. h. hier wurde die Einschränkung auf PVB als Opfer vorgenommen.

Vor dem Hintergrund einer fehlenden kriminologischen Definition der „Gewalt gegen PVB“ beinhaltet die Lagedarstellung in Kapitel 2 kriminalstatistische Daten zu folgenden Straftaten, sofern durch diese im Berichtsjahr mindestens eine/ein PVB in Ausübung des Dienstes geschädigt wurde:

PKS-Schlüssel	Bedeutung
010000	Mord (§ 211 StGB)
020010	Totschlag (§ 212 StGB)
210000	Raubdelikte (§§ 249-252, 255, 316a StGB)
*) 221000	Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 227, 231 StGB)
**)	gefährliche und schwere Körperverletzung (KV), Verstümmelung weiblicher Genitalien (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB)
224000	vorsätzliche einfache Körperverletzung (KV) (§ 223 StGB)
232100	Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)
232200	Nötigung (§ 240 StGB)
232300	Bedrohung (§ 241 StGB)
621110	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (§§ 113, 115 StGB)
621120	tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (§§ 114, 115 StGB)

\*) Zu dem im PKS-Straftatenschlüssel 221000 mit enthaltenem Delikt „Beteiligung an einer Schlägerei mit Todesfolge (§ 231 StGB)“ wurden auch 2022 und 2023 keine Fälle erfasst, daher wird der Text nicht explizit genannt.

\*\*\*) Unter dem Schlüssel 222000 sind auch „Verstümmelung weiblicher Genitalien § 226a StGB“ (Schlüssel 222040) und „Beteiligung an einer Schlägerei ohne Todesfolge auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 231 StGB“ (Schlüssel 222130) zu subsumieren. Diese Delikte sind im Bundeslagebild jedoch nicht explizit ausgewiesen, da – wie in den Vorjahren – keine PVB als Opfer zu diesen Delikten erfasst wurden.

Um das Phänomen der Gewalt gegen PVB in seinen unterschiedlichen Facetten beleuchten zu können, schließt der Gesamtüberblick auch die Delikte „Öffentliche Aufforderung zu Straftaten“, „Gefangenenerfreibung“, „Gefangenenermeuterei“, „Landfriedensbruch“ und „Besonders schwerer Landfriedensbruch“ ein (Kapitel 3). Insbesondere die vier letztgenannten Straftaten gelten als indirekte Indikatoren für das Risiko gewalttätiger Verhaltensweisen gegenüber PVB. Bei diesen Delikten erfolgt jedoch keine Opfererfassung.

<sup>3</sup> Darunter fallen Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, die zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen sind, Personen, die die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten haben oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, ohne Amtsträger zu sein, Personen, die zur Unterstützung bei einer Diensthandlung hinzugezogen werden sowie bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes, eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme.

<sup>4</sup> Link: [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/ThematischeGliederung/tabellenthema\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/ThematischeGliederung/tabellenthema_node.html)

<sup>5</sup> Siehe ergänzend Kapitel 2.4.

## 1.3 HINWEISE ZUR DATENINTERPRETATION

### Datenvergleiche

Die PKS-Tabellen werden auf Basis der jeweils vorliegenden Einzeldatensätze<sup>6</sup> in den Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt nach festgelegten Regeln erstellt. Systembedingt können die auf Bundesebene ermittelten Werte geringe Abweichungen zu den in den Ländern veröffentlichten Daten aufweisen.

Die zur Berechnung von Belastungszahlen (z. B. Häufigkeitszahl) benötigten Bevölkerungszahlen werden von den für die Bevölkerungsstatistik zuständigen Stellen nicht zwingend zum gleichen Termin an die LKÄ bzw. das BKA geliefert und können demzufolge abweichen. Daraus resultieren ggf. Unterschiede zu den in den Ländern veröffentlichten Belastungszahlen.

Änderungen in Rechtsvorschriften aber auch bei den Erfassungsmodalitäten führen oftmals zu Einschränkungen in der Vergleichbarkeit der Daten mit den Vorjahren. In Tabellen, in denen Entwicklungen dargestellt sind, werden die betroffenen PKS-Schlüssel entsprechend gekennzeichnet. Eine korrespondierende Kennzeichnung der übergeordneten Schlüssel bzw. der Summenschlüssel erfolgt in der Regel nicht.

Wichtig für die Dateninterpretation in den folgenden Kapiteln ist:

- Die Opfererfassung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Tatmotivation im personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogenen Merkmal begründet ist oder in Beziehung dazu steht. Das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen muss erkennen lassen, dass die Tathandlung alleine oder zumindest teilweise durch das im Einzelfall vorliegende Merkmal veranlasst war.
- Bei Opfern wird die Häufigkeit des „Opferwerdens“ gezählt, d. h., dass eine Person, die mehrfach Opfer wurde, auch mehrfach gezählt wird. Die Formulierungen „Opfer“ oder „Personen“ im Bericht sind immer als Synonym für „Opferwerden“ zu verstehen. Anders verhält es sich bei den Tatverdächtigen: Hier wird jede tatverdächtige Person bei „Straftaten insgesamt“ nur einmal, unabhängig von der Anzahl der ihm zugeordneten Straftaten, gezählt („echte Tatverdächtigenzählung“).
- Wenn in einem Fall ein PVB als Opfer erfasst wurde, aber insgesamt mehrere Opfer betroffen waren, dann kann sich die Vollendung auch gegen ein anderes Opfer richten, d. h. die Zuordnung des Fallattributes Versuch J(a)/N(ein) zu den Opfern und den Opferspezifika (Beruf) ist nicht mehr eindeutig. Der Fall wird jedoch in der Auswertung als Fall mit Opfer PVB berücksichtigt.

Wurden beispielsweise zu einem Fall „Mord“ (Versuch: „N“, d. h. vollendeter Mord) drei Opfer erfasst, so ist mindestens ein Opfer durch diese Tat zu Tode gekommen, bei den anderen zwei Opfern muss die Tat nicht zwingend vollendet sein. Mindestens ein Opfer führt die Spezifika „Polizeivollzugsbeamte“, es muss jedoch nicht das Opfer des vollendeten Mordes sein.

---

<sup>6</sup> Die Einzeldatensätze der Bundespolizei, der Polizei beim Deutschen Bundestag, des Zolls werden nach dem Tatortprinzip an die Landeskriminalämter übermittelt.

## Besonderheit „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“

Mit dem „52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ vom 23.05.2017 wurden bisherige Straftatbestände geändert und neue Straftatbestände geschaffen.

Der Gesetzgeber hat den tätlichen Angriff aus § 113 StGB herausgelöst und den neuen Straftatbestand des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 StGB) geschaffen. Dieser Tatbestand verzichtet bei tätlichen Angriffen auf den Bezug zur Vollstreckungshandlung. Damit werden tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte auch schon bei der Vornahme allgemeiner Diensthandlungen, wie dies z. B. Streifenfahrten, Befragungen oder Unfallaufnahmen darstellen, unter Strafe gestellt.

Der Strafrahmen wurde hinsichtlich des Grundtatbestandes (§ 114 Abs. 1 StGB) gegenüber § 113 Abs. 1 StGB verschärft (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren). Damit ist die Strafandrohung höher als die der Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe).

Tätlicher Angriff im Sinne des § 114 StGB ist jede in feindseliger Absicht unmittelbar auf den Körper des Anderen zielende Einwirkung ohne Rücksicht auf ihren Erfolg (z. B. Flaschenwurf, der die Polizistin verfehlt oder die Abgabe von Schreckschüssen). Zu einer körperlichen Verletzung muss es nicht kommen. Die Tathandlung muss nicht auf die Verhinderung oder Erschwerung der Diensthandlung abzielen. Ausreichend ist, wenn aus allgemeiner Feindseligkeit gegen den Staat oder aus persönlichen Motiven gegen die Amtsträgerin oder den Amtsträger oder aus anderen Beweggründen gehandelt wird.

Gemäß § 115 StGB gelten die §§ 113, 114 StGB für Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen, entsprechend.

Im PKS-Straftatenkatalog erfolgten 2018 entsprechende Umsetzungen. Dies hat zur Folge, dass die Vergleichbarkeit der Straftaten mit den Vorjahren eingeschränkt ist.

## 2 Gewalttaten gegen PVB

Basis für die nachfolgenden Darstellungen und Aussagen sind folgende Delikte, bei denen mindestens ein PVB als Opfer erfasst wurde:

### *Gewalt gegen PVB*

- *Mord (§ 211 StGB)*
- *Totschlag (§ 212 StGB)*
- *Raubdelikte (§§ 249-252, 255, 316a StGB)*
- *Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 227, 231 StGB)*
- *gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB)*
- *vorsätzliche einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)*
- *Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)*
- *Nötigung (§ 240 StGB)*
- *Bedrohung (§ 241 StGB)*
- *Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (§§ 113, 115 StGB)*
- *tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (§§ 114, 115 StGB)*



## 2.1 FÄLLE

### 2.1.1 Überblick auf Bundesebene

#### Entwicklung

Im Jahr 2023 wurden im Bundesgebiet mit 46.218 Gewalttaten gegen PVB 3.441 Fälle mehr als im Vorjahr erfasst (+8,0 %), die Anzahl der in diesem Zusammenhang als Opfer registrierten PVB stieg sogar um 9.500 auf nunmehr 105.708 (+9,9 %) an.

Fall- und Opferentwicklung (einschließlich Versuche)  
2.1.1 – T01

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	Fälle mit Opfererfassung PVB				PVB als Opfer			
		Anzahl		Veränderung		Anzahl		Veränderung	
		2023	2022	absolut	in %	2023	2022	absolut	in %
-----	Straftaten insg. mit Opfererfassung PVB	46.629	43.112	3.517	8,2	106.296	*) 96.674	9.622	10,0
	<i>darunter:</i>								
	Gewalttaten insg. mit Opfererfassung PVB	46.218	42.777	3.441	8,0	105.708	*) 96.208	9.500	9,9
	<i>davon:</i>								
010000	Mord	16	15	1	-	30	33	-3	-
020010	Totschlag	24	22	2	-	39	42	-3	-
210000	Raubdelikte	88	78	10	-	148	134	14	10,4
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	0	0	0	-	0	0	0	-
222000	gefährliche und schwere KV	1.260	1.449	-189	-13,0	2.404	2.669	-265	-9,9
224000	vorsätzliche einfache KV	962	928	34	3,7	1.835	1.674	161	9,6
232100	Freiheitsberaubung	5	5	0	-	10	*) 9	1	-
232200	Nötigung	966	661	305	46,1	1.397	*) 992	405	40,8
232300	Bedrohung	3.851	3.636	215	5,9	7.929	*) 7.457	472	6,3
**) 621110	Widerstand	21.344	19.894	1.450	7,3	54.028	*) 48.980	5.048	10,3
**) 621120	tätlicher Angriff	17.702	16.089	1.613	10,0	37.888	*) 34.218	3.670	10,7

\*) 79 Opfer aus Sachsen-Anhalt sind aus programmieretechnischen Gründen in den Gesamtzahlen nicht enthalten; diese verteilen sich deliktsspezifisch: Freiheitsberaubung 1, Nötigung 1, Bedrohung 5, Widerstand 51, tätlicher Angriff 21.

\*\*) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

- Angaben nicht möglich/nicht sinnvoll. (Bei einer Basiszahl unter 100 des Vorjahres wird keine Steigerungsrate berechnet.)

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar zu „Opferzählung“ bzw. „Opfer-Fall-Zuordnung“, Seiten 53ff.

Der größte prozentuale Anstieg innerhalb der Gewalttaten gegen PVB hinsichtlich der Fälle (+46,1 %) sowie Opfer (+40,8 %) ist bei Nötigungen festzustellen. Rückgänge sind nur bei gefährlichen und schweren Körperverletzungen zu verzeichnen (Fälle: -13,0 %; Opfer -9,9 %).

Mit einer Anzahl von 40 erfassten Tötungsdelikten lag diese über der der Vorjahre (2022: 37; 2021: 30). Es handelt sich hierbei im Gegensatz zum Jahr 2022 ausschließlich um Versuche. Hierbei wurden insgesamt 69 PVB Opfer – weniger als 2022 (75 PVB; 2021: 55 PVB).

Von den im Berichtsjahr 2023 erfassten 16 Fällen von „Mord“ mit 30 PVB als Opfer lag in vier Fällen mit sieben PVB als Opfer die Tatzeit bereits in 2022, in einem Fall mit drei Opfern bereits in 1992<sup>7</sup>. Bei „Totschlag“ wurden 24 Fälle mit 39 PVB als Opfer im aktuellen Berichtsjahr erfasst. Acht dieser Fälle mit 14 Opfern wurden im Jahr 2022 verübt, zwei Fälle mit zwei Opfern bereits 2021.

<sup>7</sup> Hierbei handelt es sich um einen versuchten Mord. Über die Opfergruppe der drei PVB hinaus wurden keine weiteren Opfer zu diesem Fall erfasst.

Die Anzahl der Bedrohungen gegen PVB, die mit dem Tatmittel Internet begangen wurden, lag bei 55 Fällen (2022: 96) mit 87 Opfern (2022: 110). Ihr Anteil an allen Bedrohungen lag damit bei 1,4 % (2022: 2,6 %), wobei dieses Delikt den Großteil der Gewalttaten gegen PVB mit diesem Tatmittel ausmacht (61,1 %; 2022: 79,3 %).

Deliktsspezifisch betrachtet ist der Anteil der Fälle von Gewalt gegen PVB mit dem Tatmittel Internet mit 2,4 % (2022: 2,1 %) bei Nötigungen am größten.

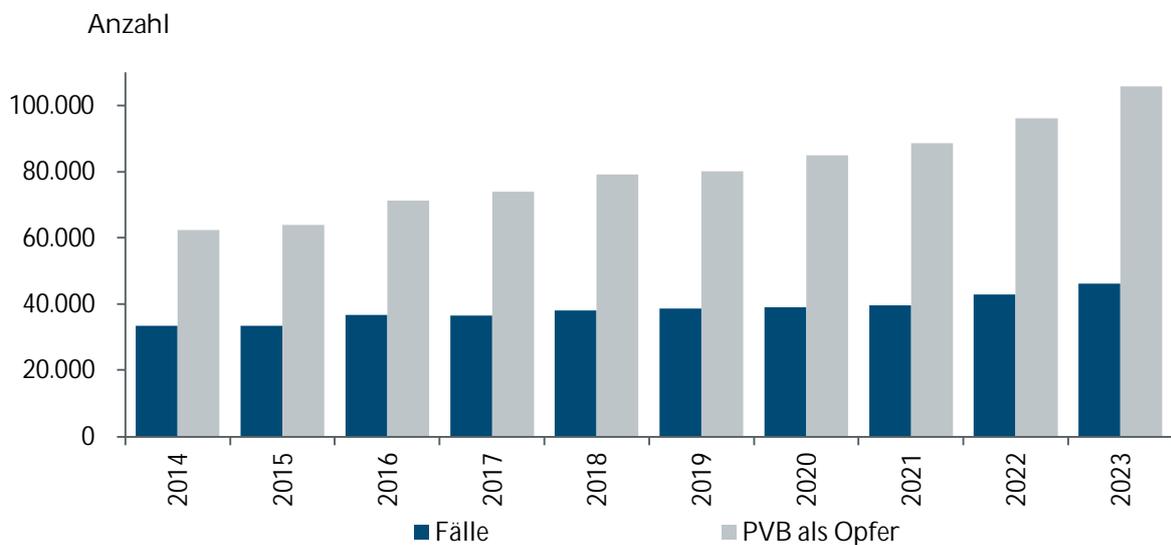
## Betrachtung im Längsschnitt

Zeitreihe Gewalttaten  
2.1.1 – T02

Jahr	Gewalttaten mit Opfererfassung PVB					
	Fälle			PVB als Opfer		
	Anzahl	Veränderung		Anzahl	Veränderung	
		absolut	in %		absolut	in %
2014	33.368	1.548	4,9	62.286	3.680	6,3
2015	33.479	111	0,3	63.932	1.646	2,6
2016	36.755	3.276	9,8	71.315	7.383	11,5
2017	36.441	-314	-0,9	73.897	2.582	3,6
*) 2018	38.109	1.668	4,6	79.164	5.267	7,1
***) 2019	38.635	526	1,4	80.084	920	1,2
2020	38.960	325	0,8	84.831	4.747	5,9
****) 2021	39.649	689	1,8	88.626	3.795	4,5
2022	42.777	3.128	7,9	96.208	7.582	8,6
2023	46.218	3.441	8,0	105.708	9.500	9,9

Der Anstieg seit 2014 liegt bei der Anzahl der Gewalttaten gegen PVB bei +38,5 %, bei der Anzahl der als Opfer erfassten PVB mit +69,7 % sogar deutlich höher.

Langfristige Fall- und Opferentwicklung  
2.1.1 – G01



\*) Aufgrund der Umsetzungen der mit dem „52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ geändert und neu eingeführten Straftatbestände im PKS-Straftatenkatalog ab 2018 ist die Vergleichbarkeit der Zahlen mit den Vorjahren eingeschränkt.

\*\*\*) Die Angaben ab Berichtsjahr 2019 enthalten auch Zahlen zum Schlüssel 232100 „Freiheitsberaubung“ mit zwei (2019), vier (2020), zwölf (2021) und jeweils fünf (2022, 2023) Fällen.

\*\*\*\*) Durch die inhaltliche Erweiterung des § 241 StGB (Bedrohung) seit 3. April 2021, ist die Vergleichbarkeit der Zahlen mit den Vorjahren eingeschränkt.

\*\*\*\*\*) 79 Opfer aus Sachsen-Anhalt sind aus programmieretechnischen Gründen in den Gesamtzahlen nicht enthalten.

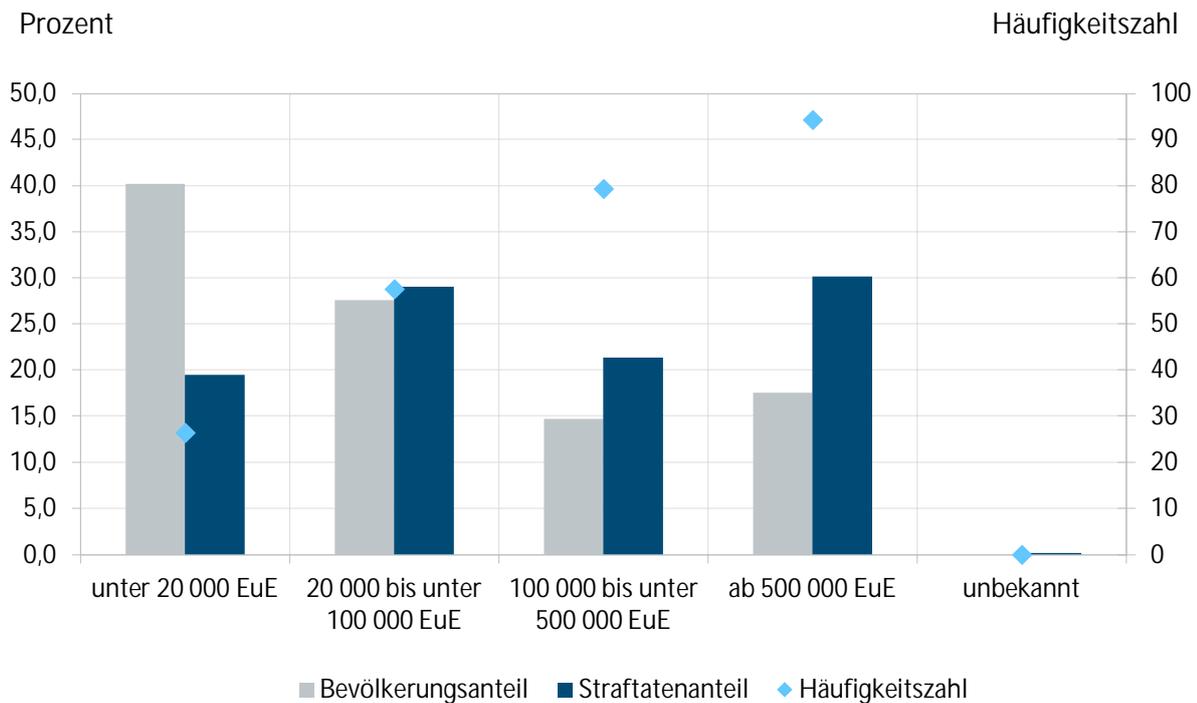
Die Betrachtung der langfristigen Entwicklung zeigt, dass die Anzahl der Fälle seit 2014 nahezu kontinuierlich – mit einem leichten Rückgang 2017 – angestiegen ist. Bei der Anzahl der PVB als Opfer sind durchgehend seit 2014 Anstiege zu verzeichnen.

Das Verhältnis der Fälle zu den als Opfer erfassten PVB veränderte sich im zeitlichen Verlauf von 1 zu 1,9 im Jahr 2014 auf 1 zu 2,3 im aktuellen Berichtsjahr.

## Räumliche Verteilung

Obwohl in Städten mit 500.000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern (EuE) lediglich 17,5 % (2022: 16,9%) der bundesweiten Bevölkerung leben, wurden dort 30,2 % (2022: 30,3 %) aller 2023 in Deutschland erfassten Gewalttaten mit Opfer PVB begangen. Es gab im Vergleich zum Vorjahr eine leichte Verschiebung der Anteile in Richtung Gemeinden mit 100.000 bis unter 500.000 EuE.

Bevölkerungs- und Straftatenanteil in den jeweiligen Gemeindegrößenklassen – Gewalttaten mit Opfer PVB  
2.1.1 – G02



Deliktische Verteilung der Gewalttaten mit Opfer PVB in den jeweiligen Gemeindegrößenklassen  
2.1.1 – T03

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	erfasste Fälle	Tatortverteilung				
			bis unter 20.000 EuE	20.000 bis unter 100.000 EuE	100.000 bis unter 500.000 EuE	500.000 und mehr EuE	unbekannt
-----	Straftaten insg. mit Opfererfassung PVB	46.629	9.080	13.514	9.937	14.080	18
	<i>darunter:</i>						
	Gewalttaten insg. mit Opfererfassung PVB	46.218	8.992	13.419	9.856	13.935	16
	<i>davon:</i>						
010000	Mord	16	5	5	2	4	0
020010	Totschlag	24	5	4	7	8	0
210000	Raubdelikte	88	12	24	29	23	0
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	0	0	0	0	0	0
222000	gefährliche und schwere KV	1.260	208	323	267	462	0
224000	vorsätzliche einfache KV	962	271	311	132	248	0
232100	Freiheitsberaubung	5	0	3	2	0	0
232200	Nötigung	966	197	151	115	502	1
232300	Bedrohung	3.851	887	1.301	862	787	14
*) 621110	Widerstand	21.344	3.959	6.157	4.599	6.629	0
*) 621120	tätlicher Angriff	17.702	3.448	5.140	3.841	5.272	1

\*\*) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

## Schusswaffengebrauch

Fallentwicklung Schusswaffeneinsatz mit deliktischer Verteilung  
2.1.1 – T04

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	Fälle mit Schusswaffe gedroht			Fälle mit Schusswaffe geschossen		
		Anzahl		Veränderung	Anzahl		Veränderung
		2023	2022		2023	2022	
-----	Straftaten insg. mit Opfererfassung PVB	75	97	-22	49	35	14
	<i>darunter:</i>						
	Gewalttaten insg. mit Opfererfassung PVB	75	97	-22	37	28	9
	<i>davon:</i>						
010000	Mord	0	0	0	4	3	1
020010	Totschlag	0	0	0	2	0	2
210000	Raubdelikte	2	1	1	1	0	1
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	0	0	0	0	0	0
222000	gefährliche und schwere KV	3	0	3	14	8	6
224000	vorsätzliche einfache KV	4	0	4	0	0	0
232100	Freiheitsberaubung	0	0	0	0	0	0
232200	Nötigung	0	2	-2	1	0	1
232300	Bedrohung	40	49	-9	1	3	-2
*) 621110	Widerstand	14	30	-16	5	4	1
*) 621120	tätlicher Angriff	12	15	-3	9	10	-1

\*) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar zu „Schusswaffe“, Seite 57.

Trotz Zunahme der Fallzahlen wurde zwar im Vergleich zum Vorjahr bei weniger Gewalttaten gegen PVB mit einer Schusswaffe gedroht (75; 2022: 97), jedoch in mehr Fällen geschossen (37; 2022: 28).

Bei Gewalttaten gegen PVB wird im Verhältnis zu allen im Lagebild betrachteten Gewalttaten in der gesamten PKS (ohne Differenzierung nach PVB: 932.015 Fälle; davon 4.214 gedroht, 1.384 geschossen) seltener mit der Schusswaffe gedroht und geschossen.

Als Schusswaffe im Sinne von „geschossen“ gelten nur Schusswaffen gemäß § 1 Abs. 2, Nr. 1 Waffengesetz. Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

Mit einer Schusswaffe „gedroht“ bedeutet, dass sich wenigstens ein Opfer subjektiv bedroht gefühlt (hier z. B. auch durch eine Spielzeugpistole) haben muss.



## 2.1.2 Fälle nach Bundesländern

Fälle und Häufigkeitszahlen nach Ländern bei Gewalttaten gegen PVB  
2.1.2 – T01

Bundesland	Einwohner- innen und Einwohner*)	Bevölke- rungsan- teil in %	Gewalttaten		Veränderung		HZ	
			2023	2022	absolut	in %	2023	2022
Baden-Württemberg	11.280.257	13,4	5.891	5.422	469	8,6	52,2	48,7
Bayern	13.369.393	15,8	6.088	5.695	393	6,9	45,5	43,2
Berlin	3.755.251	4,5	4.443	4.105	338	8,2	118,3	111,6
Brandenburg	2.573.135	3,1	1.359	1.269	90	7,1	52,8	50,0
Bremen	684.864	0,8	589	488	101	20,7	86,0	72,1
Hamburg	1.892.122	2,2	1.780	1.589	191	12,0	94,1	85,7
Hessen	6.391.360	7,6	2.450	2.244	206	9,2	38,3	35,6
Mecklenburg-Vorpommern	1.628.378	1,9	1.052	1.044	8	0,8	64,6	64,8
Niedersachsen	8.140.242	9,6	4.245	4.243	2	0,0	52,1	52,9
Nordrhein-Westfalen	18.139.116	21,5	9.764	8.223	1.541	18,7	53,8	45,9
Rheinland-Pfalz	4.159.150	4,9	1.758	1.788	-30	-1,7	42,3	43,5
Saarland	992.666	1,2	592	561	31	5,5	59,6	57,1
Sachsen	4.086.152	4,8	2.034	2.112	-78	-3,7	49,8	52,2
Sachsen-Anhalt	2.186.643	2,6	1.348	1.192	156	13,1	61,6	54,9
Schleswig-Holstein	2.953.270	3,5	1.522	1.449	73	5,0	51,5	49,6
Thüringen	2.126.846	2,5	1.303	1.353	-50	-3,7	61,3	64,2
Bundesgebiet	84.358.845	100,0	46.218	42.777	3.441	8,0	54,8	51,4

\*) Quelle: Statistisches Bundesamt, Stand 31.12.2022.

Im Vergleich zum Vorjahr wurden nur in drei Bundesländern weniger Gewalttaten gegen PVB erfasst. Sachsen und Thüringen weisen mit je -3,7 % den größten, aber einen dennoch insgesamt geringen Rückgang auf. Im Gegensatz dazu wurde die höchste Steigerung mit deutlichen +20,7 % in Bremen registriert.

Bei der Häufigkeit der registrierten Gewalttaten gegen PVB wiesen - wie bereits seit 2018 – die Stadtstaaten Berlin mit einer Häufigkeitszahl (HZ) von 118,3 (2022: 111,6), Hamburg von 94,1 (2022: 85,7) und Bremen von 86,0 (2022: 72,1) die höchsten Belastungen auf, wie 2022 gefolgt von Mecklenburg-Vorpommern mit 64,6 (2022: 64,8) und in 2023 gefolgt von Sachsen-Anhalt mit 61,6 (2022: 54,9).

Im Bundesdurchschnitt hat sich die HZ von 51,4 auf 54,8 erneut erhöht.

Für Hessen ergibt sich mit 38,3 (2022: 35,6) die geringste Belastung – gefolgt von Rheinland-Pfalz mit 42,3 (2022: 43,5) und Bayern mit 45,5 (2022: 43,2).

Verteilung der Fälle mit PVB als Opfer nach Ländern  
2.1.2 – T02 – Teil 1

Bundesland	Fälle mit PVB als Opfer							
	Anzahl insgesamt	darunter: Gewalttaten						
		Anzahl	Mord	Totschlag	Raubdelikte	KV mit Todesfolge	gefährl. und schwere KV	vorsätzl. einfache KV
Baden-Württemberg	5.932	5.891	4	3	12	0	139	217
Bayern	6.167	6.088	4	5	20	0	327	364
Berlin	4.497	4.443	0	0	4	0	116	62
Brandenburg	1.368	1.359	1	1	5	0	18	17
Bremen	593	589	0	0	1	0	5	2
Hamburg	1.792	1.780	1	0	0	0	68	0
Hessen	2.471	2.450	1	5	3	0	25	28
Mecklenburg-Vorpommern	1.060	1.052	0	0	1	0	19	23
Niedersachsen	4.291	4.245	0	3	12	0	43	3
Nordrhein-Westfalen	9.829	9.764	4	3	21	0	309	132
Rheinland-Pfalz	1.770	1.758	0	0	1	0	33	0
Saarland	596	592	1	0	2	0	12	23
Sachsen	2.059	2.034	0	1	2	0	75	28
Sachsen-Anhalt	1.358	1.348	0	1	2	0	27	27
Schleswig-Holstein	1.534	1.522	0	1	0	0	26	6
Thüringen	1.312	1.303	0	1	2	0	18	30
Bundesgebiet	46.629	46.218	16	24	88	0	1.260	962

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar zu „Opferzählung“ bzw. „Opfer-Fall-Zuordnung“, Seiten 53ff.

Die meisten Gewalttaten gegen PVB entfielen auf Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg, die wenigsten auf Bremen und das Saarland.

Bei „Mord“ und „Totschlag“ waren mit 57,5 % der insgesamt 40 Tötungsdelikte mit Opfer PVB die Länder Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen und stärksten betroffen.

Mit 0,2 % aller Gewalttaten mit PVB als Opfer nahmen Raubdelikte wie im Vorjahr eine untergeordnete Rolle ein. Auf Nordrhein-Westfalen (21) und Bayern (20) verteilten sich fast die Hälfte (46,6 %) aller dieser Raubdelikte.

Die meisten Körperverletzungsdelikte (insgesamt) gegen PVB wurden in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg begangen, die wenigsten in Bremen und Schleswig-Holstein. Der Anteil der Körperverletzungsdelikte mit PVB als Opfer an allen Gewalttaten gegen PVB lag bei 4,8 % (2022: 5,6 %). Mit 11,4 % ergab sich für Bayern der diesbezüglich höchste Anteil innerhalb eines Bundeslandes. Niedersachsen wies mit einem Anteil von nur 1,1 % den niedrigsten Wert dazu auf.

Verteilung der Fälle mit PVB als Opfer nach Ländern  
2.1.2 – T02 – Teil 2

Bundesland	Fälle mit PVB als Opfer						
	Anzahl insgesamt	darunter: Gewalttaten					tätlicher Angriff *)
		Anzahl	Freiheitsberaubung	Nötigung	Bedrohung	Widerstand *)	
Baden-Württemberg	5.932	5.891	0	42	553	2.171	2.750
Bayern	6.167	6.088	1	123	460	1.941	2.843
Berlin	4.497	4.443	0	434	246	2.298	1.283
Brandenburg	1.368	1.359	0	20	106	502	689
Bremen	593	589	0	4	60	327	190
Hamburg	1.792	1.780	0	7	83	773	848
Hessen	2.471	2.450	1	18	217	1.056	1.096
Mecklenburg-Vorpommern	1.060	1.052	0	7	116	466	420
Niedersachsen	4.291	4.245	1	44	516	1.959	1.664
Nordrhein-Westfalen	9.829	9.764	2	131	584	5.642	2.936
Rheinland-Pfalz	1.770	1.758	0	30	203	823	668
Saarland	596	592	0	4	82	295	173
Sachsen	2.059	2.034	0	31	172	1.092	633
Sachsen-Anhalt	1.358	1.348	0	7	171	669	444
Schleswig-Holstein	1.534	1.522	0	13	173	635	668
Thüringen	1.312	1.303	0	51	109	695	397
Bundesgebiet	46.629	46.218	5	966	3.851	21.344	17.702

\*) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Die meisten Nötigungen gegen PVB waren beim Ländervergleich in Berlin und Nordrhein-Westfalen zu verzeichnen, die größte Anzahl an Bedrohungen in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Die wenigsten Nötigungen und Bedrohungen wurden in Bremen und im Saarland registriert. Der Anteil der Nötigungen an allen Gewalttaten gegen PVB lag bei 2,1 % (2022: 1,5 %), der der Bedrohungen bei 8,3 % (2022: 8,5 %).

Der Anteil der Fälle von „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ und „Tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ mit Opfer PVB an allen Gewalttaten gegen PVB betrug zusammen 84,5 % (2022: 84,1 %).

Die meisten Widerstände waren in Nordrhein-Westfalen und Berlin festzustellen, die wenigsten im Saarland und in Bremen. Hier ergab sich der größte Anteil innerhalb eines Bundeslandes mit 57,8 % in Nordrhein-Westfalen, der geringste Anteil in Bayern mit 31,9 % (bundesweiter Anteil: 46,2 %).

Tätliche Angriffe wurden am häufigsten in Nordrhein-Westfalen und Bayern registriert, am wenigsten im Saarland und in Bremen. Hier wies Brandenburg den größten Anteil innerhalb eines Bundeslandes mit 50,7 % auf. Berlin hatte hier mit 28,9 % den kleinsten Anteil (bundesweiter Anteil: 38,3 %).

## 2.2 OPFER

Nach der Betrachtung der Fälle im vorangegangenen Kapitel, bei denen mindestens ein PVB als Opfer zum Fall erfasst wurden, liegt hier nun der Fokus auf den PVB, die als Opfer der in Kapitel 2.1 genannten Gewalttaten erfasst wurden.

### 2.2.1 Überblick auf Bundesebene

Verteilung der Opfer nach Geschlecht  
2.2.1 – T01

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen		Opfer insgesamt	darunter: PVB als Opfer					
				insgesamt		männlich		weiblich	
				absolut	in % an Spalte 3	absolut	in % an Spalte 4	absolut	in % an Spalte 4
1	2		3	4	5	6	7	8	9
-----	Straftaten insgesamt mit Opfererfassung	vollendet	1.165.979	104.180	8,9	80.666	77,4	23.514	22,6
		versucht	83.350	2.116	2,5	1.656	78,3	460	21,7
		insgesamt	1.249.329	106.296	8,5	82.322	77,4	23.974	22,6
<i>darunter:</i>									
	Gewalttaten insgesamt mit Opfererfassung	vollendet	1.032.695	103.599	10,0	80.320	77,5	23.279	22,5
		versucht	79.725	2.109	2,6	1.654	78,4	455	21,6
		insgesamt	1.112.420	105.708	9,5	81.974	77,5	23.734	22,5
<i>davon:</i>									
010000	Mord	vollendet	299	0	0,0	0	0	0	0
		versucht	717	30	4,2	22	73,3	8	26,7
		insgesamt	1.016	30	3,0	22	73,3	8	26,7
020010	Totschlag	vollendet	359	0	0,0	0	0	0	0
		versucht	1.458	39	2,7	32	82,1	7	17,9
		insgesamt	1.817	39	2,1	32	82,1	7	17,9
210000	Raubdelikte	vollendet	41.216	94	0,2	66	70,2	28	29,8
		versucht	10.620	54	0,5	48	88,9	6	11,1
		insgesamt	51.836	148	0,3	114	77,0	34	23,0
*) 221000	Körperverletzung mit Todesfolge	insgesamt	97	0	0,0	0	0	0	0
222000	gefährliche und schwere KV	vollendet	158.345	1.046	0,7	810	77,4	236	22,6
		versucht	29.861	1.358	4,5	1.059	78,0	299	22,0
		insgesamt	188.206	2.404	1,3	1.869	77,7	535	22,3
224000	vorsätzliche einfache KV	vollendet	431.750	1.463	0,3	1.132	77,4	331	22,6
		versucht	30.387	372	1,2	289	77,7	83	22,3
		insgesamt	462.137	1.835	0,4	1.421	77,4	414	22,6
232100	Freiheitsberaubung	vollendet	5.309	8	0,2	8	100,0	0	0,0
		versucht	315	2	0,6	1	50,0	1	50,0
		insgesamt	5.624	10	0,2	9	90,0	1	10,0
232200	Nötigung	vollendet	73.091	1.143	1,6	963	84,3	180	15,7
		versucht	6.364	254	4,0	203	79,9	51	20,1
		insgesamt	79.455	1.397	1,8	1.166	83,5	231	16,5
*) 232300	Bedrohung	insgesamt	220.995	7.929	3,6	6.154	77,6	1.775	22,4
*) 621110	Widerstand **)	insgesamt	58.935	54.028	91,7	42.135	78,0	11.893	22,0
*) 621120	tätlicher Angriff **)	insgesamt	42.302	37.888	89,6	29.052	76,7	8.836	23,3

\*) Eine Unterscheidung nach „vollendet“ und „versucht“ entfällt, da der Versuch nicht strafbar ist.

\*\*) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar zu „Opferzählung“ bzw. „Opfer-Fall-Zuordnung“, Seiten 53ff.

## Opfererfassung

Eine Opfererfassung erfolgt grundsätzlich bei strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung), soweit diese im PKS-Straftatenkatalog zur Opfererfassung vorgesehen sind. Als Opfer werden nur die Personen erfasst, gegen die sich diese versuchte bzw. vollendete Tathandlung gerichtet hat.



Im Jahr 2023 wurden in der PKS insgesamt 1.249.329 Opfer registriert, was im Vergleich zum Vorjahr einer Zunahme um +8,5 % entspricht. Die Anzahl der als Opfer erfassten PVB nahm um +10,0 % auf 106.296 zu.

Der Anteil der PVB an den Opfern liegt damit bei 8,5 % (2022: 8,4 %), auf die im Lagebild betrachteten Gewalttaten bezogen liegt er mit 9,5 % (2022: 9,4 %) noch höher (1.112.420 Opfer von Gewalttaten<sup>8</sup>, davon 105.708 PVB).

Bundesweit nahm die Anzahl von als Opfer eines Gewaltdelikt registrierten PVB im Vergleich zum Vorjahr um 9.500 (+9,9 %; 2022: 96.208)<sup>9</sup> erneut zu. Die Anzahl der Opfer von Gewalttaten (ohne Differenzierung nach PVB) stiegen etwas weniger deutlicher an, nämlich um +8,7 % auf 1.112.420 (2022: 1.023.320).

## Geschlechterdifferenzierung der Opfer

Die geschlechtsspezifische Differenzierung innerhalb der als Opfer erfassten PVB weist bei den Gewalttaten Anteile von 77,5 % Polizeivollzugsbeamte (81.974) und 22,5 % Polizeivollzugsbeamtinnen (23.734) als Opfer aus.

Die alleinige Betrachtung der Geschlechter- wie auch der Altersanteile (s.u.) ist nur bedingt aussagekräftig, da diese in Relation zu den Zahlen der tatsächlich im Einsatz befindlichen weiblichen oder männlichen PVB bzw. den Angaben zu deren Alter gesetzt werden müssten<sup>10</sup>. Erst anhand dieser Relation könnte eine fundierte Aussage z. B. dahingehend getroffen werden, ob Polizeivollzugsbeamtinnen gegenüber Polizeivollzugsbeamten oder bestimmte Alterskohorten seltener Opfer werden und/oder bestimmte Schwerpunkte innerhalb der Deliktsverteilung erkennbar sind.

## Altersstruktur der Opfer

Im Berichtsjahr 2023 gehörten von den 105.708 als Opfer von Gewalttaten erfassten PVB 50,8 % (53.735) der Altersgruppe der 25- bis unter 35-Jährigen an. Diese Altersgruppe bildet damit weiterhin den Schwerpunkt bei allen hier betrachteten Straftaten/-gruppen, wobei ihr Anteil bei „gefährlicher und schwerer Körperverletzung“ mit 54,5 % (1.311) am höchsten und bei „Nötigung“ mit 40,2 % (561) am niedrigsten ausgefallen war. Aufgrund der geringen Opferzahl bleiben die Delikte mit einer Anzahl unter 100 bei der Bewertung unberücksichtigt.

Der Anteil der bis unter 35-jährigen als Opfer von Gewalttaten erfassten PVB lag bei 75,7 % (2022: 73,9 %), jener der ab 35-jährigen bei 24,3 % (2022: 26,1 %).

Insgesamt haben sich die Anteile der Opfer erneut leicht von den Älteren zu den Jüngeren verschoben.

<sup>8</sup> vgl. Kapitel 2.1

<sup>9</sup> vgl. Tabelle 2.1.1 – T01 für die deliktsspezifischen Entwicklungen

<sup>10</sup> Diese Vergleichsdaten werden nicht erhoben.

Altersstruktur der Opfer  
2.2.1 – T02

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	PVB als Opfer insgesamt	Altersgruppen					
			unter 25 J	25 < 35 Jahre	35 < 45 Jahre	45 < 55 Jahre	55 und älter	
-----	Straftaten insgesamt mit Opfererfassung PVB	männlich	82.322	18.010	42.073	13.459	5.878	2.902
		weiblich	23.974	8.429	11.931	2.328	1.134	152
		insgesamt	106.296	26.439	54.004	15.787	7.012	3.054
<i>darunter:</i>								
	Gewalttaten insgesamt mit Opfererfassung PVB	männlich	81.974	17.941	41.905	13.387	5.852	2.889
		weiblich	23.734	8.333	11.830	2.300	1.122	149
		insgesamt	105.708	26.274	53.735	15.687	6.974	3.038
<i>davon:</i>								
010000	Mord	männlich	22	2	13	3	0	4
		weiblich	8	2	3	2	1	0
		insgesamt	30	4	16	5	1	4
020010	Totschlag	männlich	32	5	19	5	3	0
		weiblich	7	1	5	0	0	1
		insgesamt	39	6	24	5	3	1
210000	Raubdelikte	männlich	114	16	57	24	12	5
		weiblich	34	8	16	6	3	1
		insgesamt	148	24	73	30	15	6
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	männlich	0	0	0	0	0	0
		weiblich	0	0	0	0	0	0
		insgesamt	0	0	0	0	0	0
222000	gefährliche und schwere KV	männlich	1.869	354	1.017	306	112	80
		weiblich	535	174	294	45	21	1
		insgesamt	2.404	528	1.311	351	133	81
224000	vorsätzliche einfache KV	männlich	1.421	328	688	230	128	47
		weiblich	414	152	202	35	23	2
		insgesamt	1.835	480	890	265	151	49
232100	Freiheitsberaubung	männlich	9	3	5	1	0	0
		weiblich	1	0	1	0	0	0
		insgesamt	10	3	6	1	0	0
232200	Nötigung	männlich	1.166	188	466	272	149	91
		weiblich	231	49	95	59	20	8
		insgesamt	1.397	237	561	331	169	99
232300	Bedrohung	männlich	6.154	1.426	3.035	964	470	259
		weiblich	1.775	571	886	186	117	15
		insgesamt	7.929	1.997	3.921	1.150	587	274
*) 621110	Widerstand	männlich	42.135	9.165	21.417	6.953	3.086	1.514
		weiblich	11.893	4.270	5.844	1.134	569	76
		insgesamt	54.028	13.435	27.261	8.087	3.655	1.590
*) 621120	tätlicher Angriff	männlich	29.052	6.454	15.188	4.629	1.892	889
		weiblich	8.836	3.106	4.484	833	368	45
		insgesamt	37.888	9.560	19.672	5.462	2.260	934

\*) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar zu „Opferzählung“ bzw. „Opfer-Fall-Zuordnung“, Seiten 53ff.

Der Anteil der bis unter 35-jährigen als Opfer von Gewalttaten erfassten männlichen PVB lag bei 73,0 % (2022: 71,2 %), jener der ab 35-jährigen bei 27,0 % (2022: 28,8 %).

Bei den als Opfer von Gewalttaten erfassten weiblichen PVB war die Diskrepanz zwischen dem Anteil der bis unter 35-jährigen mit 85,0 % (2022: 83,6 %) und dem Anteil der ab 35-jährigen 15,0 % (2022: 16,4 %) weit deutlicher ausgeprägt.

## 2.2.2 Opfer nach Bundesländern

Verteilung der PVB als Opfer nach Ländern  
2.2.2 – T01 – Teil 1

Bundesland	PVB als Opfer							
	Anzahl insgesamt	darunter: Opfer PVB bei Gewalttaten						
		Anzahl	Mord	Tot-schlag	Raub-delikte	KV mit Todes-folge	gefährl. und schwere KV	vor-sätzl. einfa-che KV
Baden-Württemberg	13.581	13.524	4	3	19	0	287	406
Bayern	14.747	14.617	7	8	39	0	640	756
Berlin	9.603	9.541	0	0	6	0	188	121
Brandenburg	2.797	2.786	2	1	5	0	23	20
Bremen	1.501	1.497	0	0	2	0	7	6
Hamburg	3.401	3.385	1	0	0	0	97	0
Hessen	5.056	5.027	1	8	5	0	38	34
Mecklenburg-Vorpommern	2.329	2.319	0	0	1	0	23	31
Niedersachsen	10.101	10.040	0	3	17	0	74	3
Nordrhein-Westfalen	23.823	23.712	14	8	44	0	728	291
Rheinland-Pfalz	4.104	4.083	0	0	1	0	66	0
Saarland	1.685	1.679	1	0	3	0	16	42
Sachsen	4.742	4.714	0	4	2	0	119	41
Sachsen-Anhalt	2.552	2.540	0	1	2	0	36	32
Schleswig-Holstein	3.654	3.635	0	2	0	0	38	8
Thüringen	2.620	2.609	0	1	2	0	24	44
Bundesgebiet	106.296	105.708	30	39	148	0	2.404	1.835

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar zu „Opferzählung“ bzw. „Opfer-Fall-Zuordnung“, Seiten 53ff.

Die meisten als Opfer eines Gewaltdelikt registrierten PVB entfielen wie auch im Berichtsjahr 2022 auf die bevölkerungsreichsten Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg, wobei die jeweils hohe Zahl der dort eingesetzten PVB mit zu berücksichtigen ist. Wie in den Jahren zuvor lag in keinem Bundesland die Anzahl der als Opfer von Gewalttaten erfassten PVB unter 1.000 PVB. Die geringste Zahl wurde erneut für Bremen mit 1.497 (2022: 1.115) ausgewiesen.

Bei Betrachtung von „Mord“ und „Totschlag“ war analog zur Fallverteilung<sup>11</sup> festzustellen, dass ein Großteil (71,0 %) der insgesamt 69 (2022: 75) als Opfer von Tötungsdelikten registrierten PVB auf Nordrhein-Westfalen (31,9 %), Bayern (21,7 %), Hessen (13,0 %) und Baden-Württemberg (10,1 %) entfielen – dabei handelt es sich ausschließlich um Versuche. Die Bundesländer Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz waren von Tötungsdelikten nicht betroffen.

Die zusammen betrachteten Körperverletzungsdelikte verteilten sich größtenteils (80,6 %) auf die vier am stärksten betroffenen Bundesländer Bayern (32,9 %), Nordrhein-Westfalen (24,0 %), Baden-Württemberg (16,3 %) und Berlin (7,3 %).

<sup>11</sup> vgl. Kapitel 2.1

Verteilung der PVB als Opfer nach Ländern  
2.2.2 – T01 – Teil 2

Bundesland	PVB als Opfer						
	Anzahl insgesamt	darunter: Opfer PVB bei Gewalttaten					
		Anzahl	Freiheitsberaubung	Nötigung	Bedrohung	Widerstand *)	tätlicher Angriff *)
Baden-Württemberg	13.581	13.524	0	51	1.112	5.608	6.034
Bayern	14.747	14.617	1	187	937	5.393	6.649
Berlin	9.603	9.541	0	628	508	5.414	2.676
Brandenburg	2.797	2.786	0	30	203	1.093	1.409
Bremen	1.501	1.497	0	4	141	915	422
Hamburg	3.401	3.385	0	7	135	1.953	1.192
Hessen	5.056	5.027	2	21	413	2.348	2.157
Mecklenburg-Vorpommern	2.329	2.319	0	12	234	1.156	862
Niedersachsen	10.101	10.040	2	74	1.057	5.274	3.536
Nordrhein-Westfalen	23.823	23.712	5	187	1.293	14.423	6.719
Rheinland-Pfalz	4.104	4.083	0	36	465	2.257	1.258
Saarland	1.685	1.679	0	5	187	983	442
Sachsen	4.742	4.714	0	48	356	2.705	1.439
Sachsen-Anhalt	2.552	2.540	0	10	331	1.338	790
Schleswig-Holstein	3.654	3.635	0	21	368	1.656	1.542
Thüringen	2.620	2.609	0	76	189	1.512	761
Bundesgebiet	106.296	105.708	10	1.397	7.929	54.028	37.888

\*) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar zu „Opferzählung“ bzw. „Opfer-Fall-Zuordnung“, Seiten 53ff.

Der Anteil der PVB als Opfer von „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ betrug 51,1 % (2022: 50,9 %) an den insgesamt als Opfer von Gewalttaten registrierten PVB. Den höchsten diesbezüglichen Anteil wies Bremen mit 61,1 % an den dort erfassten Gewalttaten aus, Bayern mit 36,9 % den geringsten. Im Verhältnis zur bundesweiten Gesamtzahl bei diesem Delikt verzeichnete Nordrhein-Westfalen mit 26,7 % den größten Anteil, Bremen mit 1,7 % den kleinsten.

Der Anteil der PVB als Opfer von „tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ betrug 35,8 % (2022: 35,6 %) an den insgesamt als Opfer von Gewalttaten registrierten PVB. Hier stellte Brandenburg den höchsten diesbezüglichen Anteil mit 50,6 % an den dort erfassten Gewalttaten, das Saarland mit 26,3 % den geringsten. Verglichen mit der Anzahl aller PVB als Opfer im gesamten Bundesgebiet verzeichnete Nordrhein-Westfalen mit 17,7 % den größten und Bremen mit 1,1 % den geringsten Anteil.

Die insgesamt seit 2018 in der PKS erfassten Deliktsarten „Widerstand“ und „tätlicher Angriff“ wiesen für das Berichtsjahr 87,0 % (2022: 86,5 %) aller gegen PVB gerichteten Gewalttaten aus. Bezogen auf die gesamten Gewalttaten in jedem Bundesland hatte dabei Hamburg mit 92,9 % die größte überdurchschnittliche Belastung, Bayern mit 82,4 % die geringste. Nordrhein-Westfalen verzeichnete bei diesen Deliktsarten mit 23,0 % bundesweit den größten Anteil, Bremen mit 1,5 % den geringsten.

## 2.3 TATVERDÄCHTIGE

### 2.3.1 Überblick auf Bundesebene

Im Jahr 2023 wurden bei den aufgeklärten Fällen, bei denen mindestens ein PVB als Opfer erfasst wurde, 38.937 Tatverdächtige (2022: 36.752 TV) registriert, davon in Bezug auf die Gewalttaten 38.630 Tatverdächtige (2022: 36.495 TV). Damit verzeichnet die Anzahl der Tatverdächtigen bei Straftaten mit Opfererfassung PVB und in Bezug auf Gewalttaten mit PVB als Opfer im Vergleich zum Vorjahr jeweils eine Steigerung um +5,9 %.

Bei den Tötungsdelikten ist die Anzahl der erfassten Tatverdächtigen im Vergleich zum Vorjahr von 36 auf 60 gestiegen. Bei gefährlichen und schweren Körperverletzungen ist ein Rückgang der Tatverdächtigenzahlen um -14,9 % (einzige Straftatengruppe mit Rückgang) festzustellen.

Im Gegensatz dazu hat die Anzahl der Tatverdächtigen bei vorsätzlichen einfachen Körperverletzungen (+4,8 %) und Nötigungen (+22,4 %; stärkster deliktsspezifischer Anstieg) zugenommen.

Entwicklung Tatverdächtige insgesamt  
2.3.1 - T01

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	TV bei Straftaten mit PVB als Opfer			
		Anzahl		Veränderung	
		2023	2022	absolut	in %
-----	Straftaten insg. mit Opfererfassung PVB	38.937	36.752	2.185	5,9
	<i>darunter:</i>				
	Gewalttaten insg. mit Opfererfassung PVB	38.630	36.495	2.135	5,9
	<i>davon:</i>				
010000	Mord	35	17	18	-
020010	Totschlag	25	19	6	-
210000	Raubdelikte	102	82	20	-
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	0	0	0	-
222000	gefährliche und schwere KV	1.141	1.340	-199	-14,9
224000	vorsätzliche einfache KV	934	891	43	4,8
232100	Freiheitsberaubung	5	5	0	-
232200	Nötigung	760	621	139	22,4
232300	Bedrohung	3.468	3.295	173	5,3
*) 621110	Widerstand	19.898	18.650	1.248	6,7
*) 621120	tätlicher Angriff	15.895	14.833	1.062	7,2

- Angaben nicht möglich/nicht sinnvoll. (Bei einer Basiszahl unter 100 des Vorjahres wird keine Steigerungsrate berechnet.)

\*) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige  
2.3.1 - T02

Schlüssel	ausgewählte Straftaten-/gruppen	deutsche TV				nichtdeutsche TV			
		Anzahl		Veränderung		Anzahl		Veränderung	
		2023	2022	absolut	in %	2023	2022	absolut	in %
890000	Straftaten insg. ohne ausländerrechtliche Verstöße mit PVB als Opfer	25.883	25.679	204	0,8	13.056	11.071	1.985	17,9
	<i>darunter:</i>								
	Gewalttaten insg. mit PVB als Opfer	25.664	25.494	170	0,7	12.968	10.999	1.969	17,9
	<i>davon:</i>								
010000	Mord	10	12	-2	-	25	5	20	-
020010	Totschlag	14	13	1	-	11	6	5	-
210000	Raubdelikte	44	51	-7	-	56	31	25	-
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	0	0	0	-	0	0	0	-
222000	gefährliche und schwere KV	796	1.007	-211	-21,0	339	329	10	3,0
224000	vorsätzliche einfache KV	623	602	21	3,5	311	289	22	7,6
232100	Freiheitsberaubung	4	4	0	-	1	1	0	-
232200	Nötigung	638	517	121	23,4	122	101	21	20,8
232300	Bedrohung	2.580	2.553	27	1,1	891	743	148	19,9
*) 621110	Widerstand	12.948	12.805	143	1,1	6.954	5.843	1.111	19,0
*) 621120	tätlicher Angriff	10.449	10.247	202	2,0	5.442	4.583	859	18,7

- Angaben nicht möglich/nicht sinnvoll. (Bei einer Basiszahl unter 100 des Vorjahres wird keine Steigerungsrate berechnet.)

\*) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Bei Gewalttaten mit PVB als Opfer hat sich die Anzahl der deutschen Tatverdächtigen um +0,7 % (2022: +6,4 %) erhöht, bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen stieg sie sogar gegenüber dem Vorjahr um +17,9 % (2022: 10,6 %). Somit ist der Anteil der deutschen an allen Tatverdächtigen von 69,9 % auf 66,4 % gesunken und der der nichtdeutschen Tatverdächtigen von 30,1 % auf 33,6 % angestiegen.

In der PKS insgesamt wurden im Berichtsjahr 2023 bei „Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße“ 65,6 % (2022: 68,1 %) deutsche Tatverdächtige und 34,4 % (2022: 31,9 %) nichtdeutsche Tatverdächtige registriert. Insofern sind im Vergleich die nichtdeutschen Tatverdächtigen bei Gewalttaten mit PVB als Opfer – wie auch im Vorjahr – leicht unterrepräsentiert.

Die stärksten Veränderungen im Hinblick auf Ab- oder Zunahmen bei Gewalttaten mit PVB als Opfer waren bei „gefährlicher und schwerer Körperverletzung“ mit -21,0 % bei deutschen Tatverdächtigen sowie bei „Nötigung“ mit +23,4 % bei deutschen und +20,8 % bei nichtdeutschen Tatverdächtigen festzustellen.

Konträre Entwicklungen hinsichtlich der beiden Tatverdächtigengruppen waren nur bei „gefährlicher und schwerer Körperverletzung“ (-21,0 % deutsche Tatverdächtige, +3,0 % nichtdeutsche Tatverdächtige) zu beobachten.

Die Anstiege fallen in Bezug auf „vorsätzliche einfache Körperverletzung“ (+7,6 % vs. +3,5 %), „Bedrohung“ (+19,9 % vs. +1,1 %), „Widerstand“ (+19,0 % vs. +1,1 %) sowie „tätlicher Angriff“ (+18,7 % vs. +2,0 %) bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen viel größer aus als bei den deutschen Tatverdächtigen.

## Tatverdächtige Zuwanderinnen und Zuwanderer

Eine tatverdächtige Person gilt in der PKS als „Zuwanderer“, wenn sie mit dem Aufenthaltsanlass „unerlaubter Aufenthalt“, „Asylbewerber“, „Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge“ oder „Duldung“ registriert wurde.



Nichtdeutsche Tatverdächtige nach dem Anlass des Aufenthalts (Zuwanderinnen und Zuwanderer)  
2.3.1 - T03

Schlüssel	ausgewählte Straftaten-/gruppen	Zuwandererinnen / Zuwanderer		darunter: Aufenthaltsanlass der TV							
				Unerlaubter Aufenthalt		Asylbewerberinnen / Asylbewerber		Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge		Duldung	
		Anzahl		Anzahl		Anzahl		Anzahl		Anzahl	
		2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022
890000	Straftaten insg. ohne ausländerrechtliche Verstöße mit PVB als Opfer	4.447	3.602	849	655	1.772	1.400	901	667	1.107	1.017
	<i>darunter:</i>										
	Gewalttaten insg. mit PVB als Opfer	4.415	3.578	844	649	1.757	1.390	897	662	1.099	1.011
	<i>davon:</i>										
010000	Mord	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
020010	Totschlag	6	2	0	0	4	2	1	0	1	0
210000	Raubdelikte	28	11	1	2	12	6	3	1	12	2
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
222000	gefährliche und schwere KV	127	110	13	11	51	51	29	19	34	29
224000	vorsätzliche einfache KV	113	99	13	10	57	46	13	18	30	27
232100	Freiheitsberaubung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
232200	Nötigung	16	24	3	1	6	11	2	4	5	8
232300	Bedrohung	269	228	30	15	101	94	63	46	78	78
*) 621110	Widerstand	2.373	1.906	511	378	860	705	470	341	586	523
*) 621120	tätlicher Angriff	1.883	1.497	334	266	800	571	374	274	433	415

\*) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Die Anzahl der Tatverdächtigen aus der Gruppe der Zuwandererinnen und Zuwanderer stieg bzgl. Gewalttaten gegen PVB im Vergleich zu 2022 deutlich um +23,4 %, im Vorjahr war sie im Vergleich zu 2021 bereits um +8,8 % gestiegen.

Hierunter wurde bei Schutz-, Asylberechtigten, Kontingentflüchtlingen mit +35,5 % (2022: +41,8 %), unter unerlaubt Aufhältigen mit +30,0 % (2022: +18,2 %), bei Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit +26,4 % (2022: -2,8 %) sowie bei Geduldeten mit +8,7 % (2022: +2,5) jeweils ein Anstieg registriert.

Für das Berichtsjahr 2023 betrug bei „Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße“ in der gesamten PKS der Anteil der Zuwandererinnen und Zuwanderer an allen Tatverdächtigen 8,9 % (2022: 7,4 %). Insofern ist diese Gruppe bei Gewalttaten mit PVB als Opfer mit einem Anteil von 11,4 % (2021: 9,8 %) erneut überrepräsentiert.

Innerhalb der Gruppe der nichtdeutschen Tatverdächtigen nehmen die Zuwandererinnen und Zuwanderer bei „Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße“ in der gesamten PKS einen Anteil von 25,7 % (2022: 23,3 %) ein. Bei Gewalttaten mit Opfer PVB liegt ihr Anteil mit 34,0 % (2022: 32,5 %) wie im Vorjahr deutlich über diesem Wert.

### 2.3.1.1 Tatverdächtige nach Geschlecht und Alter

Bei den im Jahr 2023 insgesamt registrierten „Straftaten mit Opfererfassung“ wurden 741.111 Tatverdächtige (+7,0 %, 2022: 692.781 TV) erfasst. Der Anteil der darunter befindlichen 38.937 Tatverdächtigen von „Straftaten mit PVB als Opfer“ (2022: 36.752 TV) liegt mit 5,3 % auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahr. Bezogen auf Gewalttaten mit PVB als Opfer belief sich der Anteil an den insgesamt registrierten Tatverdächtigen bei Gewalttaten mit Opfererfassung auf 5,8 % (2022: 5,9 %).

Verteilung der Tatverdächtigen nach Geschlecht  
2.3.1.1 - T01

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	TV insgesamt	darunter: TV bei Straftaten mit PVB als Opfer					
			insgesamt		männlich		weiblich	
			absolut	in % an Spalte 3	absolut	in % an Spalte 4	absolut	in % an Spalte 4
1	2	3	4	5	6	7	8	9
-----	Straftaten insgesamt mit Opfererfassung	741.111	38.937	5,3	32.547	83,6	6.390	16,4
	darunter:							
	Gewalttaten insgesamt mit Opfererfassung	664.481	38.630	5,8	32.308	83,6	6.322	16,4
	davon:							
010000	Mord	824	35	4,2	33	94,3	2	5,7
020010	Totschlag	1.950	25	1,3	23	92,0	2	8,0
210000	Raubdelikte	32.337	102	0,3	91	89,2	11	10,8
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	96	0	0	0	0	0	0
222000	gefährliche und schwere KV	153.475	1.141	0,7	958	84,0	183	16,0
224000	vorsätzliche einfache KV	342.233	934	0,3	785	84,0	149	16,0
232100	Freiheitsberaubung	5.100	5	0,1	3	60,0	2	40,0
232200	Nötigung	54.278	760	1,4	587	77,2	173	22,8
232300	Bedrohung	150.327	3.468	2,3	3.222	92,9	246	7,1
*) 621110	Widerstand	21.343	19.898	93,2	17.132	86,1	2.766	13,9
*) 621120	tätlicher Angriff	17.654	15.895	90,0	12.530	78,8	3.365	21,2

\*) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Der Anteil weiblicher Tatverdächtiger bei Gewalttaten mit PVB als Opfer betrug 16,4 % und lag damit über dem Niveau des Vorjahres (2022: 15,9 %). Der größte prozentuale Anteil weiblicher Tatverdächtiger wurde bei „Nötigung“ (22,8 %), der kleinste bei „Bedrohung“ (7,1 %) ausgewiesen. Aufgrund der geringen Opferzahlen bleiben die Delikte „Mord“, „Totschlag“ sowie „Freiheitsberaubung“ bei der Bewertung unberücksichtigt.

Bei allen im Lagebild betrachteten Gewalttaten (unabhängig von der Opfereigenschaft PVB) lag der Anteil der männlichen Tatverdächtigen 2023 bei 80,2 %, der der weiblichen Tatverdächtigen bei 19,8 %. Dementsprechend sind weibliche Tatverdächtige bei Gewalttaten gegen PVB unterrepräsentiert.

Altersstruktur der Tatverdächtigen  
2.3.1.1 - T02

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	TV bei Straftaten mit PVB als Opfer	Tatverdächtige nach Altersgruppen					
			Kinder unter 14 J	Jugendliche 14 < 18 Jahre	Heranwachsende 18 < 21 Jahre	Erwachsene 21 < 25 Jahre	Erwachsene 25 und älter	
-----	Straftaten insgesamt mit Opfererfassung PVB	insgesamt	38.937	184	2.314	3.115	4.880	28.444
		männlich	32.547	113	1.777	2.680	4.242	23.735
		weiblich	6.390	71	537	435	638	4.709
<i>darunter:</i>								
	Gewalttaten insgesamt mit Opfererfassung PVB	insgesamt	38.630	184	2.310	3.084	4.860	28.192
		männlich	32.308	113	1.775	2.656	4.225	23.539
		weiblich	6.322	71	535	428	635	4.653
<i>davon:</i>								
010000	Mord	insgesamt	35	1	0	2	5	27
		männlich	33	1	0	2	4	26
		weiblich	2	0	0	0	1	1
020010	Totschlag	insgesamt	25	0	1	0	7	17
		männlich	23	0	1	0	7	15
		weiblich	2	0	0	0	0	2
210000	Raubdelikte	insgesamt	102	0	9	13	13	67
		männlich	91	0	7	11	12	61
		weiblich	11	0	2	2	1	6
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	insgesamt	0	0	0	0	0	0
		männlich	0	0	0	0	0	0
		weiblich	0	0	0	0	0	0
222000	gefährliche und schwere KV	insgesamt	1.141	14	118	123	139	747
		männlich	958	12	99	110	121	616
		weiblich	183	2	19	13	18	131
224000	vorsätzliche einfache KV	insgesamt	934	3	55	81	137	658
		männlich	785	2	42	72	116	553
		weiblich	149	1	13	9	21	105
232100	Freiheitsberaubung	insgesamt	5	0	0	0	1	4
		männlich	3	0	0	0	1	2
		weiblich	2	0	0	0	0	2
232200	Nötigung	insgesamt	760	0	21	57	103	579
		männlich	587	0	16	46	69	456
		weiblich	173	0	5	11	34	123
232300	Bedrohung	insgesamt	3.468	18	220	206	341	2.683
		männlich	3.222	13	191	187	328	2.503
		weiblich	246	5	29	19	13	180
*) 621110	Widerstand	insgesamt	19.898	93	1.212	1.643	2.590	14.360
		männlich	17.132	53	975	1.440	2.311	12.353
		weiblich	2.766	40	237	203	279	2.007
*) 621120	tätlicher Angriff	insgesamt	15.895	97	985	1.236	1.981	11.596
		männlich	12.530	59	697	1.004	1.658	9.112
		weiblich	3.365	38	288	232	323	2.484

\*) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Von den 38.630 erfassten Tatverdächtigen bei Gewalttaten mit PVB als Opfer waren 73,0 % (2022: 71,8 %) Erwachsene ab 25 Jahre. Der Anteil der Frauen dieser Altersgruppe an allen hier erfassten weiblichen Tatverdächtigen lag bei 73,6 % und übertraf damit den entsprechenden Anteil der männlichen Tatverdächtigen dieser Altersgruppe (72,9 %).

In allen Altersklassen wurden die meisten Tatverdächtigen wegen Widerstandsdelikten oder tätlichen Angriffen erfasst. Bei Widerständen belief sich die Verteilung auf männliche und weibliche Tatverdächtige auf 86,1 % zu 13,9 %, bei tätlichen Angriffen auf 78,8 % zu 21,2 %. Der Anteil der bei allen Deliktgruppen mit Abstand am meisten vertretenen Altersgruppe der Erwachsenen ab 25 Jahre lag bei Widerständen bei 72,1 % bzw. tätlichen Angriffen bei 72,7 % bzgl. den männlichen und bei 72,6 % bei Widerständen bzw. 73,8 % bei tätlichen Angriffen bzgl. den weiblichen Tatverdächtigen.

### 2.3.1.2 Tatverdächtige nach handlungsbezogenen Merkmalen

Tatverdächtige: „alleinhandelnd“, „bereits in Erscheinung getreten“, „unter Alkoholeinfluss“, „Konsument harter Drogen“, „Schusswaffe mitgeführt“  
2.3.1.2 - T01

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	TV bei Straftaten mit PVB als Opfer										
		insgesamt	alleinhandelnd		bereits in Erscheinung getreten		unter Alkoholeinfluss		Konsument harter Drogen		Schusswaffe mitgeführt	
			absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
-----	Straftaten insgesamt / Opfer PVB	38.937	37.027	95,1	29.251	75,1	19.492	50,1	4.720	12,1	286	0,7
	<i>darunter:</i>											
	Gewalttaten insgesamt / Opfer PVB	38.630	36.749	95,1	29.087	75,3	19.408	50,2	4.695	12,2	265	0,7
	<i>davon:</i>											
010000	Mord	35	10	28,6	30	85,7	6	17,1	2	5,7	9	25,7
020010	Totschlag	25	23	92,0	20	80,0	7	28,0	3	12,0	3	12,0
210000	Raubdelikte	102	76	74,5	85	83,3	28	27,5	13	12,7	2	2,0
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
222000	gefährliche und schwere KV	1.141	923	80,9	804	70,5	377	33,0	118	10,3	23	2,0
224000	vorsätzliche einfache KV	934	913	97,8	744	79,7	472	50,5	135	14,5	6	0,6
232100	Freiheitsberaubung	5	5	100,0	3	60,0	1	20,0	0	0,0	0	0,0
232200	Nötigung	760	568	74,7	561	73,8	86	11,3	31	4,1	5	0,7
232300	Bedrohung	3.468	3.373	97,3	2.927	84,4	1.675	48,3	498	14,4	60	1,7
*) 621110	Widerstand	19.898	19.070	95,8	15.037	75,6	9.692	48,7	2.389	12,0	89	0,4
*) 621120	tätlicher Angriff	15.895	15.197	95,6	11.957	75,2	8.754	55,1	1.939	12,2	73	0,5

\*) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar, Seiten 53ff.

Von den insgesamt 38.630 wegen Gewalttaten mit Opfererfassung PVB als tatverdächtig registrierten Personen haben 36.749 (95,1 %) ihre Tat allein begangen (2022: 95,4 %). Über diesem Wert lag der Anteil der alleinhandelnden Tatverdächtigen insbesondere bei vorsätzlichen, einfachen Körperverletzungen (97,8 %) und Bedrohungen (97,3 %).

Das Merkmal „als Tatverdächtiger bereits polizeilich in Erscheinung getretene Person“ ist unabhängig vom aktuellen Berichtsjahr zu sehen und nicht mit „vorbestraft“ gleichzusetzen. Ebenso ist es nicht Voraussetzung, dass vorher gleichartige Straftaten festgestellt wurden.



Bereits polizeilich in Erscheinung getreten waren 29.087 der insgesamt bei Gewalttaten mit Opfererfassung PVB registrierten Tatverdächtigen (75,3 %, 2022: 74,3 %). Der höchste prozentuale Anteil der

bereits in Erscheinung getretenen Tatverdächtigen war bei Bedrohungen mit 84,4 %, gefolgt von vorsätzlichen, einfachen Körperverletzungen mit 79,7 % zu verzeichnen<sup>12</sup>.

Der Anteil an Tatverdächtigen, die nach polizeilichem Erkenntnisstand während der Ausübung der Gewalttaten unter Alkoholeinfluss standen (19.408), hat sich gegenüber dem Vorjahr mit 50,2 % kaum verändert (2022: 50,5 %). Bei den mit Abstand am meisten begangenen Straftaten/-gruppen innerhalb der Gewalttaten mit Opfererfassung PVB standen bei „Widerstand“ 48,7 % (2022: 49,5 %) und „tätlichem Angriff“ 55,1 % (2022: 54,4 %) Tatverdächtige unter Alkoholeinfluss.

Die in den Vorjahren bis 2021 festgestellte Abnahme der alkoholisiert handelnden tatverdächtigen Personen hat sich 2022 umgekehrt und verbleibt 2023 annähernd auf diesem Niveau.

Als „Konsument harter Drogen“ gelten unabhängig vom konkreten Delikt gegen PVB Konsumentinnen oder Konsumenten von insbesondere Heroin, Kokain, Amphetamin/Methamphetamin und deren Derivate in Pulver- oder flüssiger Form sowie in Tabletten- bzw. Kapselform (einschl. Ecstasy) und LSD.

→ Für weitere Details siehe im Glossar, Seite 55.



Als „Konsument harter Drogen“ wurden mit 4.695 deutlich mehr Tatverdächtige festgestellt als im Vorjahr (+10,6 %; 2022: 4.235). Der Anteil dieser Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen bei Gewalttaten gegen PVB ist mit 12,2 % (2022: 11,6 %) leicht gestiegen.

Als Schusswaffe im Sinne von „mitgeführt“ gelten nur Schusswaffen gemäß § 1 Abs. 2, Nr. 1 Waffengesetz. Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden. Das „Mitführen“ beinhaltet den Umstand, dass die bzw. der Tatverdächtige die Schusswaffe bei der Tatausführung bei sich hatte. Der Vorsatz, die Schusswaffe zu verwenden, ist nicht erforderlich. Nicht umfasst ist das „Mitführen“ von Schusswaffen bei solchen Personen, die dazu bei rechtmäßiger Dienstaussübung ermächtigt sind und gegen die Anzeige als Folge der Dienstaussübung erstattet wurde.



Die Anzahl der Tatverdächtigen, die bei Gewalttaten gegen PVB eine Schusswaffe insgesamt mitgeführt hatten, ist mit 265 gegenüber dem Vorjahr (2022: 258) um +2,7 % gestiegen. Der Anteil dieser Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen bei Gewalt gegen PVB, die eine Schusswaffe mitgeführt haben, ist mit 0,7 % gegenüber 2022 gleich geblieben. Im Deliktsvergleich haben bei Widerständen mit 89 (2022: 99) die meisten Tatverdächtigen eine Waffe mitgeführt. Bezogen auf den Anteil haben bei gefährlichen und schweren Körperverletzungen mit 2,0 % (2022: 1,8 %) im Vergleich zu allen Gewalttaten gegen PVB überproportional oft Tatverdächtige Schusswaffen mitgeführt.<sup>13</sup>

<sup>12</sup> Wegen der geringen absoluten Zahlen werden „Mord“, „Totschlag“, „Raubdelikte“ und „Freiheitsberaubung“ nicht berücksichtigt.

<sup>13</sup> Hierbei werden wegen der geringen absoluten Zahlen „Mord“, „Totschlag“, „Raubdelikte“, „vorsätzliche einfache Körperverletzung“ und „Nötigung“ nicht berücksichtigt.

Tatverdächtige: „alleinhandelnd“, „bereits in Erscheinung getreten“, „unter Alkoholeinfluss“, „Konsument harter Drogen“, „Schusswaffe mitgeführt“ - nach Geschlecht  
2.3.1.2 - T02

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	TV bei Straftaten mit PVB als Opfer												
		insgesamt	männlich (m)	weiblich (w)	allein handelnd		bereits in Erscheinung getreten		unter Alkoholeinfluss		Konsument harter Drogen		Schusswaffe mitgeführt	
					m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
-----	Straftaten insg. / Opfer PVB	38.937	32.547	6.390	31.075	5.952	25.148	4.103	16.677	2.815	4.219	501	261	25
	<i>darunter:</i>													
	Gewalttaten insg. / Opfer PVB	38.630	32.308	6.322	30.856	5.893	25.009	4.078	16.606	2.802	4.195	500	245	20
	<i>davon:</i>													
010000	Mord	35	33	2	10	0	30	0	6	0	2	0	9	0
020010	Totschlag	25	23	2	22	1	18	2	7	0	3	0	3	0
210000	Raubdelikte	102	91	11	67	9	74	11	22	6	10	3	2	0
221000	KV mit Todesfolge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
222000	gefährliche und schwere KV	1.141	958	183	761	162	682	122	308	69	98	20	22	1
224000	Vorsätzliche einfache KV	934	785	149	767	146	633	111	414	58	120	15	5	1
232100	Freiheitsberaubung	5	3	2	3	2	2	1	1	0	0	0	0	0
232200	Nötigung	760	587	173	470	98	431	130	77	9	28	3	5	0
232300	Bedrohung	3.468	3.222	246	3.142	231	2.738	189	1.600	75	472	26	57	3
*) 621110	Widerstand	19.898	17.132	2.766	16.497	2.573	13.260	1.777	8.590	1.102	2.172	217	82	7
*) 621120	tätlicher Angriff	15.895	12.530	3.365	12.000	3.197	9.766	2.191	7.052	1.702	1.670	269	64	9

\*) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Männliche Tatverdächtige handelten bei den Gewalttaten gegen PVB zu 95,5 % (2022: 95,8 %) und weibliche Tatverdächtige zu 93,2 % (2021: 93,0 %) alleine. Die größte Differenz bezogen auf die geschlechtsspezifischen Anteile ergibt sich bei „Nötigung“ mit 80,1 % bei Männern gegenüber 56,6 % bei Frauen.<sup>14</sup>

Bereits bei der Polizei als Tatverdächtige in Erscheinung getreten waren 77,4 % (2022: 76,4 %) der männlichen und 64,5 % (2022: 62,9 %) der weiblichen Tatverdächtigen. Die größte Abweichung bei den Anteilen der Männer und Frauen ist bei „Widerstand“ mit 77,4 % gegenüber 64,2 % festzustellen.<sup>15</sup>

Von allen männlichen Tatverdächtigen bei Gewalttaten gegen PVB standen 51,4 % (2022: 52,0 %) unter Alkoholeinfluss, bei den weiblichen Tatverdächtigen lag der Anteil bei 44,3 % (2022: 42,1 %).

<sup>14</sup> Wegen der geringen absoluten Zahlen werden die Delikte „Mord“, „Totschlag“, „Raubdelikte“ und „Freiheitsberaubung“ bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

<sup>15</sup> Wegen der geringen absoluten Zahlen werden „Mord“, „Totschlag“, „Raubdelikte“ sowie „Freiheitsberaubung“ nicht berücksichtigt.

Die größte Diskrepanz an den geschlechtsspezifischen Anteilen ergibt sich hier bei „Bedrohung“ mit 49,7 % bei männlichen gegenüber 30,5 % bei weiblichen Tatverdächtigen.<sup>16</sup>

13,0 % (2022: 12,2 %) aller männlichen Tatverdächtigen bei Gewalttaten gegen PVB waren als Konsumenten harter Drogen bekannt, 7,8 % aller weiblichen (2022: 8,2 %). Innerhalb der Geschlechter ist der Anteil dieser Tatverdächtigen im Vergleich zu allen Gewalttaten gegen PVB bei „vorsätzlicher, einfacher Körperverletzung“ mit 15,3 % bei Männern am größten, mit 10,2 % bei „gefährliche und schwere Körperverletzung“ am geringsten – bei den Frauen mit 10,9 % bei dieser Deliktsgruppe am größten, mit 7,8 % am geringsten bei „Widerstand“ (wegen der geringen absoluten Zahlen werden „Mord“, „Totschlag“, „Raubdelikte“ und „Freiheitsberaubung“ nicht berücksichtigt).

Der Anteil der männlichen Tatverdächtigen, die bei Gewalttaten gegen PVB eine Schusswaffe mitgeführt hatten, lag im Berichtsjahr 2023 wie im Vorjahr bei 0,8 %. Bei den Frauen fielen unter diese Kategorie 20 Tatverdächtige, im Vorjahr 13. Innerhalb der Gruppe der Männer ist der Anteil dieser Tatverdächtigen im Vergleich zu allen Gewalttaten gegen PVB bei „Bedrohung“ mit 1,8 % am größten. Wegen der geringen absoluten Zahlen bleiben bei dieser Bewertung die Straftaten „Mord“, „Totschlag“, „Raubdelikte“, Körperverletzungen und „Nötigung“ unberücksichtigt.

---

<sup>16</sup> Aufgrund der geringen absoluten Zahlen bleiben die Delikte „Mord“, „Totschlag“, „Raubdelikte“ sowie „Freiheitsberaubung“ bei dieser Bewertung unberücksichtigt.

## 2.3.2 Tatverdächtige nach Bundesländern

Tatverdächtige – insgesamt – nach Ländern  
2.3.2 - T01

Bundesland	TV - insgesamt - bei Straftaten mit PVB als Opfer												
	Anzahl TV bei Straftaten insgesamt	darunter: TV bei Gewalttaten insgesamt											
		Anzahl	Mord	Tot-schlag	Raub-delikte	KV mit Todes-folge	gefährl. und schwere KV	vorsätzl. einfache KV	Freiheitsbe-raubung	Nöti-gung	Bedro-hung	Wider-stand *)	tätli-cher Angriff *)
Baden-Württemberg	5.206	5.173	6	3	14	0	150	211	0	47	504	2.089	2.532
Bayern	5.244	5.175	4	5	22	0	322	359	1	113	419	1.843	2.587
Berlin	3.381	3.347	0	0	3	0	79	54	0	265	223	2.014	1.109
Brandenburg	1.197	1.188	2	1	6	0	19	17	0	21	99	488	619
Bremen	478	478	0	0	1	0	4	2	0	4	58	289	171
Hamburg	1.502	1.495	1	0	0	0	51	0	0	6	75	727	719
Hessen	2.219	2.203	1	5	6	0	24	26	1	17	199	1.029	1.028
Mecklenburg-Vorpommern	891	884	0	0	1	0	12	23	0	7	104	442	398
Niedersachsen	3.604	3.574	0	3	15	0	39	3	1	42	459	1.850	1.520
Nordrhein-Westfalen	8.458	8.405	4	4	24	0	288	130	2	129	545	5.339	2.625
Rheinland-Pfalz	1.527	1.518	0	0	1	0	28	0	0	29	185	776	609
Saarland	529	526	17	0	3	0	11	23	0	3	61	298	174
Sachsen	1.723	1.703	0	1	2	0	59	29	0	27	153	1.002	573
Sachsen-Anhalt	1.065	1.058	0	1	2	0	17	24	0	7	146	619	393
Schleswig-Holstein	1.326	1.317	0	1	0	0	24	6	0	16	155	605	614
Thüringen	1.051	1.044	0	1	2	0	15	29	0	35	101	636	355
Bundesgebiet	38.937	38.630	35	25	102	0	1.141	934	5	760	3.468	19.898	15.895

\*) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Die meisten der 38.630 (2022: 36.495) Tatverdächtigen bei Gewalttaten mit PVB als Opfer wurden in den drei bevölkerungsreichsten Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg erfasst. Die Anzahl korreliert somit mit der jeweiligen Anzahl der Fälle<sup>17</sup>.

Den größten Anteil an allen 60 bundesweit ermittelten Tatverdächtigen bei Tötungsdelikten mit PVB als Opfer wiesen das Saarland<sup>18</sup> mit 28,3<sup>19</sup> % sowie Baden-Württemberg und Bayern<sup>20</sup> mit jeweils 15,0 % auf.

Bei vorsätzlicher einfacher, gefährlicher und schwerer Körperverletzung insgesamt wies Bayern mit 32,8 % bundesweit den größten Anteil und Bremen mit 0,3 % den geringsten Anteil an allen ermittelten Tatverdächtigen aus.

Der Anteil an allen Gewalttaten gegen PVB innerhalb eines Bundeslandes war bei den genannten Körperverletzungsdelikten hinsichtlich der Anzahl der Tatverdächtigen mit 13,2 % in Bayern am größten und mit 1,2 % in Niedersachsen am geringsten (Bundesdurchschnitt: 5,4 %).

Berlin wies mit 7,9 % bei „Nötigung“ den größten Anteil an allen Tatverdächtigen zu Gewalttaten gegen PVB innerhalb eines Bundeslandes auf (Bundesdurchschnitt: 2,0 %). Den kleinsten Anteil hatte das Hamburg mit 0,4 %.

<sup>17</sup> vgl. Kapitel 2.1.2

<sup>18</sup> Hierbei handelte es sich ausschließlich um Versuche.

<sup>19</sup> Der Anteil setzt sich aus einem Fall des versuchten Mordes mit 17 Tatverdächtigen und einem PVB als Opfer zusammen.

<sup>20</sup> Hierbei handelte es sich ausschließlich um Versuche.

Derselbe Vergleich ergab den höchsten Anteil wegen „Bedrohung“ mit 13,8 % für Sachsen-Anhalt (Bundesdurchschnitt: 9,0 %). Den geringsten Anteil hatte Hamburg mit 5,0 %.

63,5 % der Tatverdächtigen einer Gewalttat gegen PVB traten wegen „Widerstands“ in Nordrhein-Westfalen in Erscheinung und bildeten damit den Höchstwert innerhalb eines Bundeslandes (Bundesdurchschnitt: 51,5 %). Der Tiefstwert wurde für Bayern mit 35,6 % registriert.

Den größten Anteil an allen bundesweit ermittelten Tatverdächtigen bei Widerständen mit PVB als Opfer wies Nordrhein-Westfalen mit 26,8 % auf, Bremen und das Saarland mit 1,5 % den geringsten.

In Brandenburg ist mit 52,1 % im Vergleich innerhalb der jeweiligen Bundesländer mehr als jede zweite tatverdächtige Person von Gewalttaten gegen PVB wegen „tätlichem Angriff“ registriert worden, in Nordrhein-Westfalen mit 31,2 % nur fast jeder dritte (Bundesdurchschnitt: 41,1 %).

Bei diesem Delikt wies Nordrhein-Westfalen mit 16,5 % bundesweit den größten Anteil und Bremen sowie das Saarland mit 1,1 % den geringsten Anteil an allen ermittelten Tatverdächtigen aus.

„Alleinhandelnd“: Tatverdächtige nach Ländern  
2.3.2 - T02

Bundesland	TV - insgesamt - bei Straftaten mit PVB als Opfer												
	Anzahl TV bei Straftaten insgesamt	darunter: TV bei Gewalttaten insgesamt											
		Anzahl	Mord	Totschlag	Raubdelikte	KV mit Todesfolge	gefährl. und schwere KV	vorsätzl. einfache KV	Freiheitsberaubung	Nötigung	Bedrohung	Widerstand *)	tätlicher Angriff *)
Baden-Württemberg	5.008	4.975	2	3	11	0	113	209	0	37	494	2.033	2.437
Bayern	5.053	4.997	4	5	20	0	259	349	1	106	405	1.809	2.522
Berlin	3.128	3.094	0	0	3	0	58	54	0	126	217	1.906	1.067
Brandenburg	1.155	1.146	0	1	3	0	12	17	0	16	93	472	610
Bremen	459	459	0	0	1	0	4	2	0	4	53	278	162
Hamburg	1.458	1.451	1	0	0	0	40	0	0	5	74	715	700
Hessen	2.137	2.121	1	5	2	0	20	26	1	17	199	988	991
Mecklenburg-Vorpommern	839	834	0	0	1	0	10	23	0	7	101	425	365
Niedersachsen	3.464	3.436	0	3	10	0	32	3	1	42	447	1.788	1.451
Nordrhein-Westfalen	7.871	7.825	2	2	17	0	234	126	2	109	529	5.011	2.429
Rheinland-Pfalz	1.488	1.481	0	0	1	0	26	0	0	27	183	768	585
Saarland	479	475	0	0	1	0	11	23	0	3	61	276	161
Sachsen	1.631	1.613	0	1	2	0	53	26	0	23	144	955	543
Sachsen-Anhalt	1.031	1.024	0	1	2	0	17	24	0	7	146	595	380
Schleswig-Holstein	1.267	1.260	0	1	0	0	22	6	0	10	147	583	586
Thüringen	1.006	999	0	1	2	0	13	27	0	32	98	615	335
Bundesgebiet	37.027	36.749	10	23	76	0	923	913	5	568	3.373	19.070	15.197

\*) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

„Bereits in Erscheinung getreten“: Tatverdächtige nach Ländern  
2.3.2 - T03

Bundesland	TV - insgesamt - bei Straftaten mit PVB als Opfer												
	Anzahl TV bei Straftaten insgesamt	darunter: TV bei Gewalttaten insgesamt											
		Anzahl	Mord	Totschlag	Raubdelikte	KV mit Todesfolge	gefährl. und schwere KV	vor-sätzl. einfache KV	Freiheitsberaubung	Nötigung	Bedrohung	Widerstand *)	tätlicher Angriff *)
Baden-Württemberg	3.911	3.887	6	1	11	0	93	165	0	37	432	1.545	1.933
Bayern	4.048	4.016	2	4	17	0	229	297	0	80	365	1.431	2.031
Berlin	2.645	2.634	0	0	1	0	55	42	0	216	205	1.610	864
Brandenburg	880	878	2	1	5	0	12	9	0	18	74	353	477
Bremen	387	387	0	0	1	0	3	1	0	4	54	229	143
Hamburg	1.056	1.052	0	0	0	0	38	0	0	3	59	518	508
Hessen	1.736	1.726	1	4	6	0	16	19	1	14	176	809	796
Mecklenburg-Vorpommern	660	655	0	0	1	0	9	16	0	5	85	336	287
Niedersachsen	2.404	2.391	0	2	12	0	34	3	1	23	343	1.229	992
Nordrhein-Westfalen	6.603	6.571	3	4	21	0	217	107	1	92	472	4.232	2.025
Rheinland-Pfalz	1.023	1.016	0	0	1	0	14	0	0	12	148	493	432
Saarland	345	344	16	0	3	0	3	11	0	3	48	188	108
Sachsen	1.519	1.500	0	1	2	0	49	28	0	20	148	880	511
Sachsen-Anhalt	808	807	0	1	2	0	7	22	0	5	124	471	303
Schleswig-Holstein	810	805	0	1	0	0	14	5	0	10	125	351	384
Thüringen	798	795	0	1	2	0	12	20	0	27	85	485	268
Bundesgebiet	29.251	29.087	30	20	85	0	804	744	3	561	2.927	15.037	11.957

„Unter Alkoholeinfluss“: Tatverdächtige nach Ländern  
2.3.2 - T04

Bundesland	TV - insgesamt - bei Straftaten mit PVB als Opfer												
	Anzahl TV bei Straftaten insgesamt	darunter: TV bei Gewalttaten insgesamt											
		Anzahl	Mord	Totschlag	Raubdelikte	KV mit Todesfolge	gefährl. und schwere KV	vor-sätzl. einfache KV	Freiheitsberaubung	Nötigung	Bedrohung	Widerstand *)	tätlicher Angriff *)
Baden-Württemberg	2.867	2.854	0	2	4	0	41	103	0	6	275	1.101	1.506
Bayern	3.005	2.985	4	0	9	0	143	191	0	21	240	1.060	1.618
Berlin	1.245	1.239	0	0	1	0	14	22	0	5	84	735	491
Brandenburg	588	587	1	0	1	0	3	9	0	7	55	233	324
Bremen	212	212	0	0	0	0	1	2	0	2	26	117	86
Hamburg	663	662	0	0	0	0	12	0	0	0	27	326	330
Hessen	835	831	1	1	1	0	4	12	0	1	70	357	428
Mecklenburg-Vorpommern	579	577	0	0	0	0	4	13	0	3	74	285	274
Niedersachsen	1.927	1.917	0	1	3	0	14	1	0	12	241	966	842
Nordrhein-Westfalen	4.150	4.136	0	1	6	0	109	70	1	13	220	2.588	1.411
Rheinland-Pfalz	836	834	0	0	1	0	9	0	0	4	96	423	373
Saarland	256	256	0	0	1	0	2	13	0	0	25	154	97
Sachsen	601	598	0	0	0	0	7	9	0	2	51	349	225
Sachsen-Anhalt	567	566	0	1	1	0	4	12	0	2	73	339	224
Schleswig-Holstein	747	742	0	0	0	0	6	3	0	4	78	330	370
Thüringen	566	564	0	1	0	0	4	13	0	4	47	360	209
Bundesgebiet	19.492	19.408	6	7	28	0	377	472	1	86	1.675	9.692	8.754

\*) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

„Konsument harter Drogen“: Tatverdächtige nach Ländern  
2.3.2 - T05

Bundesland	TV - insgesamt - bei Straftaten mit PVB als Opfer												
	Anzahl TV bei Straftaten insgesamt	darunter: TV bei Gewalttaten insgesamt											
		Anzahl	Mord	Tot-schlag	Raub-delikte	KV mit Todes-folge	gefährl. und schwere KV	vor-sätzl. einfache KV	Frei-heitsbe-rau-bung	Nöti-gung	Bedro-hung	Wider-stand *)	tätli-cher Angriff *)
Baden-Württemberg	692	685	0	0	2	0	10	33	0	2	78	284	334
Bayern	653	652	1	2	3	0	50	60	0	4	56	226	327
Berlin	151	150	0	0	0	0	2	1	0	1	18	103	38
Brandenburg	143	143	1	0	0	0	4	2	0	4	14	58	75
Bremen	146	145	0	0	0	0	1	0	0	1	18	87	53
Hamburg	140	137	0	0	0	0	4	0	0	0	10	56	74
Hessen	223	222	0	1	0	0	1	2	0	1	21	111	95
Mecklenburg-Vorpommern	107	107	0	0	0	0	1	1	0	1	14	57	44
Niedersachsen	298	297	0	0	3	0	5	1	0	4	47	150	112
Nordrhein-Westfalen	985	980	0	0	3	0	34	16	0	6	52	630	303
Rheinland-Pfalz	293	290	0	0	0	0	1	0	0	1	39	146	120
Saarland	83	83	0	0	0	0	0	4	0	0	13	45	28
Sachsen	141	141	0	0	0	0	0	3	0	1	19	94	45
Sachsen-Anhalt	236	236	0	0	1	0	1	4	0	1	43	126	100
Schleswig-Holstein	235	233	0	0	0	0	1	1	0	3	34	95	113
Thüringen	219	218	0	0	1	0	3	7	0	1	24	125	82
Bundesgebiet	4.720	4.695	2	3	13	0	118	135	0	31	498	2.389	1.939

„Schusswaffe mitgeführt“: Tatverdächtige nach Ländern  
2.3.2 - T06

Bundesland	TV - insgesamt - bei Straftaten mit PVB als Opfer												
	Anzahl TV bei Straftaten insgesamt	darunter: TV bei Gewalttaten insgesamt											
		Anzahl	Mord	Tot-schlag	Raub-delikte	KV mit Todes-folge	gefährl. und schwere KV	vor-sätzl. einfache KV	Frei-heitsbe-rau-bung	Nöti-gung	Bedro-hung	Wider-stand *)	tätli-cher Angriff *)
Baden-Württemberg	35	34	1	0	1	0	2	1	0	0	10	10	10
Bayern	36	31	2	1	0	0	2	3	0	0	7	9	7
Berlin	28	25	0	0	0	0	4	0	0	4	5	6	6
Brandenburg	13	9	0	0	0	0	0	0	0	0	4	1	4
Bremen	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0
Hamburg	5	5	0	0	0	0	1	0	0	0	2	1	1
Hessen	11	11	0	0	0	0	1	0	0	0	4	5	1
Mecklenburg-Vorpommern	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Niedersachsen	32	31	0	0	0	0	2	0	0	0	8	14	9
Nordrhein-Westfalen	83	77	0	1	1	0	10	2	0	1	11	33	19
Rheinland-Pfalz	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2
Saarland	7	6	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sachsen	6	6	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	4
Sachsen-Anhalt	5	5	0	1	0	0	0	0	0	0	2	2	0
Schleswig-Holstein	11	11	0	0	0	0	0	0	0	0	1	5	6
Thüringen	7	7	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	3
Bundesgebiet	286	265	9	3	2	0	23	6	0	5	60	89	73

\*) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

## 2.4 EXKURS: WIDERSTAND GEGEN / TÄTLICHER ANGRIFF AUF FEUERWEHR UND SONSTIGE RETTUNGSDIENSTE

Neben PVB sind auch Rettungsdienst- und Feuerwehrkräfte sowie gleichstehende Personen von Gewalttaten, die in diesem Bericht betrachtet werden, betroffen. Dies ist aufgrund ihrer Aufgabenwahrnehmung und des Anlasses ihres jeweiligen Tätigwerdens von Relevanz.

Im Berichtsjahr 2023 lagen sowohl die Anzahl der Fälle (+5,7 %) als auch der Opfer (+13,7 %) bei Feuerwehrkräften auf deutlich höherem Niveau als im Vorjahr. Bezogen auf den Zeitraum seit 2018<sup>21</sup> liegen beide absoluten Werte auf einem Höchststand.

Auch bei sonstigen Rettungsdienstkräften<sup>22</sup> erhöhten sich die Fall- (+6,8 %) und Opferzahlen (+8,4 %) im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr, welche bezogen auf den Zeitraum seit 2018 die höchsten Werte darstellen.

Die Steigerungsraten bei der Anzahl der Fälle Opfer dieser beiden Berufsgruppen lagen 2023 ungefähr auf dem Niveau der Steigerungen bei Gewalt gegen PVB (Fälle +8,0 %). In Bezug auf der Zunahme der Opferzahlen ragen die Feuerwehrkräfte mit zweistelligen Steigerungsraten heraus (PVB +9,9 %).

Entwicklung erfasster Fälle und Opfer von Gewalttaten (PVB, Feuerwehr, sonstige Rettungsdienste) 2018 - 2023  
2.4 - T01

Straftaten/-gruppen	Jahr	Fälle mit mind. einem erfassten Opfer der genannten Berufsgruppen			Opfer		
		Polizeivollzugsbeamte (PVB)	Feuerwehr	Sonstige Rettungsdienste	Polizeivollzugsbeamte (PVB)	Feuerwehr	Sonstige Rettungsdienste
Gewalttaten *)	2018 **)	38.122	621	1.397	79.191	889	1.908
	2019	38.635	683	1.575	80.084	941	2.149
	2020	38.960	558	1.469	84.831	855	2.001
	2021	39.649	510	1.650	88.626	744	2.339
	2022	42.777	650	1.920	96.208	940	2.676
	2023	46.218	687	2.050	105.708	1.069	***) 2.902

\*) Delikte siehe Seite 8.

\*\*) Vergleich nur eingeschränkt möglich, da die Fälle der Freiheitsberaubung mit 31 Opfern in den Zahlen von 2018 nicht enthalten ist.

\*\*\*) Beinhaltet zwei Fehlerfassungen.

Der größte Anteil an allen Gewalttaten gegen Opfer der Berufsgruppe Feuerwehr entfiel mit 50,6 % auf die Deliktgruppe „tätlicher Angriff“ (541 Opfer), gefolgt von „Bedrohung“ mit 13,1 % (140 Opfer).

Innerhalb der Berufsgruppe der sonstigen Rettungsdienstkräfte wurde der größte Anteil mit 42,1 % ebenfalls bei „tätlichem Angriff“ (1.222 Opfer), gefolgt von „Bedrohung“ mit 19,9 % (578 Opfer), registriert.

Die drei im Lagebild betrachteten Körperverletzungsarten zusammengefasst waren 197 (2022: 186) Feuerwehrinsatzkräfte sowie 649 (2022: 718) sonstige Rettungsdienstkräfte davon betroffen.

<sup>21</sup> Die Zeitreihe beginnt nach der Umsetzung der Änderungen aus dem „52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ vom 23.05.2017 in den PKS-Straftatenschlüsseln zum 01.01.2018, um eine Vergleichbarkeit herzustellen.

<sup>22</sup> Rettungsdienst, Technisches Hilfswerk (THW), Bergwacht, Wasserrettung etc.

Fälle und Opfer von Gewalttaten (PVB, Feuerwehr, sonstige Rettungsdienste) nach Bundesländern  
2.4 – T 02

Straftaten/-gruppen	Bundesland	Fälle			Opfer		
		Polizeivollzugsbeamte (PVB)	Feuerwehr	Sonstige Rettungsdienste	Polizeivollzugsbeamte (PVB)	Feuerwehr	Sonstige Rettungsdienste
*) Gewalttaten	Baden-Württemberg	5.891	15	210	13.524	19	297
	Bayern	6.088	79	260	14.617	109	369
	Berlin	4.443	129	106	9.541	234	134
	Brandenburg	1.359	5	43	2.786	5	65
	Bremen	589	12	24	1.497	19	36
	Hamburg	1.780	44	21	3.385	64	28
	Hessen	2.450	12	127	5.027	23	170
	Mecklenburg-Vorpommern	1.052	10	56	2.319	16	89
	Niedersachsen	4.245	39	231	10.040	63	**) 329
	Nordrhein-Westfalen	9.764	268	423	23.712	397	593
	Rheinland-Pfalz	1.758	14	141	4.083	26	216
	Saarland	592	3	56	1.679	3	92
	Sachsen	2.034	15	123	4.714	29	166
	Sachsen-Anhalt	1.348	18	97	2.540	26	122
	Schleswig-Holstein	1.522	16	69	3.635	24	105
	Thüringen	1.303	8	63	2.609	12	91
	Bundesgebiet	46.218	687	2050	105.708	1069	**) 2902

\*) Delikte siehe Seite 8.

\*\*) Beinhaltet zwei Fehlerfassungen.

Im Landesvergleich wurden – wie auch in den Vorjahren - sowohl bei der Feuerwehr als auch den sonstigen Rettungsdienstkräften die meisten Fälle und Opfer in Nordrhein-Westfalen erfasst.

Hinsichtlich der Feuerwehr folgen jeweils erneut Berlin und Bayern.

Bezüglich der sonstigen Rettungsdienste folgen bei der Anzahl der Fälle und Opfer auf Nordrhein-Westfalen wiederholt die Länder Bayern und Niedersachsen.

# 3 Sonstige Delikte im Kontext Gewalt gegen PVB

## 3.1 FÄLLE

### 3.1.1 Überblick auf Bundesebene

Im Jahr 2023 wurden in der PKS 44.092 Fälle von „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“ erfasst. Gegenüber dem Vorjahr (2022: 42.013 Fälle) bedeutet dies einen erneuten Anstieg um +4,9 % bei einer annähernd gleichen Aufklärungsquote von 97,7 % (2022: 97,8 %).

In „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“ sind die Fälle sowohl von „öffentlicher Aufforderung zu Straftaten“, „Gefangenenbefreiung“, „Gefangenenmeuterei“ als auch von „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ enthalten. Letzteres ist hier das einzige Delikt mit Opfererfassung, hierzu wird – mit Fokus auf PVB – auf die Ausführungen in Kapitel 2 verwiesen.

Da wie eingangs erwähnt auch die Delikte ohne Opfererfassung als indirekte Indikatoren für das Risiko gewalttätiger Verhaltensweisen gegenüber PVB gelten (vgl. 1.2), liegt nachfolgend der Schwerpunkt auf diesen Delikten<sup>23</sup>.

Fallentwicklung und Aufklärung auf Bundesebene  
3.1.1 – T01

Schlüssel	Straftaten/-gruppen	Fälle		Steigerungsrate in %		Aufklärungsquote	
		2023	2022	absolut	in %	2023	2022
-----	Straftaten insgesamt	5.940.667	5.628.584	312.083	5,5	58,4	57,3
621000	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt §§ 111, 113-115, 120, 121 StGB	44.092	42.013	2.079	4,9	97,7	97,8
	davon:						
621010	öffentliche Aufforderung zu Straftaten	852	989	-137	-13,9	69,5	68,1
621040	Gefangenenbefreiung	249	320	-71	-22,2	91,6	93,8
621050	Gefangenenmeuterei	9	4	5	-	100,0	100,0
*) 621100	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	42.982	40.700	2.282	5,6	98,3	98,6
623000	Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB	876	1.013	-137	-13,5	69,1	52,0
	davon:						
623010	Landfriedensbruch	581	667	-86	-12,9	74,9	50,7
623020	besonders schwerer Landfriedensbruch	295	346	-51	-14,7	57,6	54,6

- Angaben nicht möglich/nicht sinnvoll. (Bei einer Basiszahl unter 100 des Vorjahres wird keine Steigerungsrate berechnet.)

\*) 621100 ist ein Unterschlüssel zu „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt 621000“ und wird an dieser Stelle der Vollständigkeit halber aufgeführt. Wegen seiner Betrachtung in Kap. 2 wird in den weiteren Ausführungen des Kap. 3 der Schlüssel nicht mehr ausgewiesen. Bezüglich „gleichstehende Personen“ siehe Glossar Seiten 53ff.

Die Veränderungen der in diesem Kapitel betrachteten Straftatengruppen im Vergleich zum Vorjahr sind bundesweit im Gegensatz zu „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf

<sup>23</sup> „Öffentliche Aufforderung zu Straftaten“, „Gefangenenbefreiung“, „Gefangenenmeuterei“, „Landfriedensbruch“ und „besonders schwerer Landfriedensbruch“.

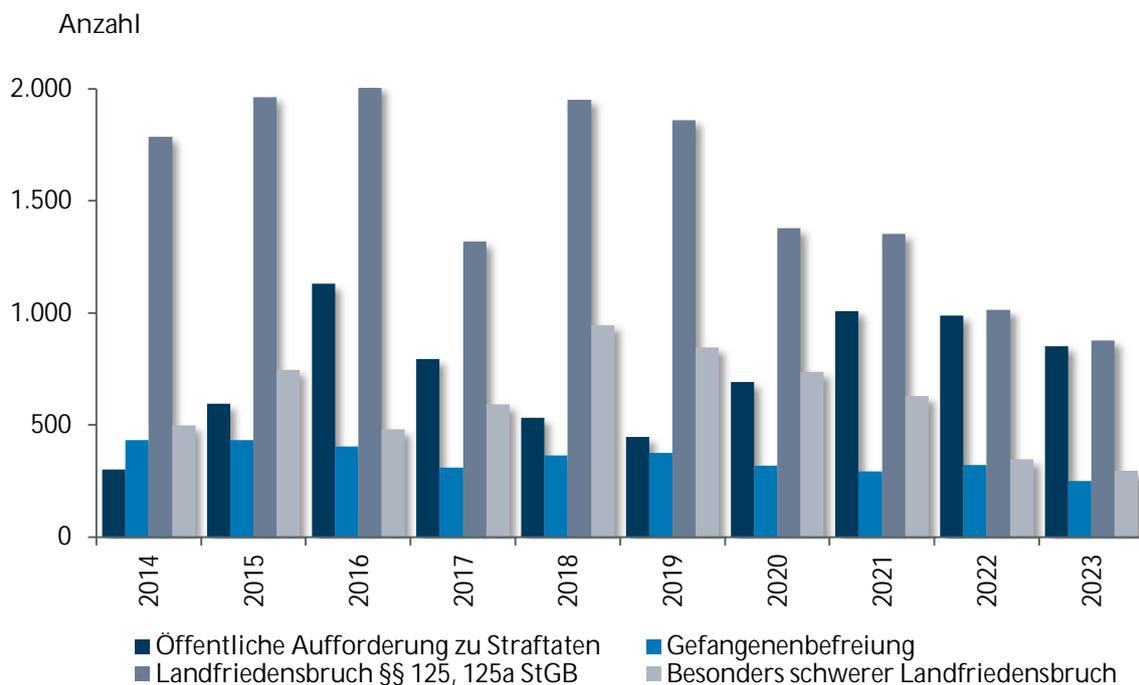
Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ (+5,6 %) durch einen deutlichen Rückgang der Fallzahlen gekennzeichnet. Bei der „Gefangenenbefreiung“ ist mit -22,2 % die größte Abnahme festzustellen. In den einzelnen Bundesländern ist eine heterogene Entwicklung festzustellen<sup>24</sup>.

Bei „öffentlicher Aufforderung zu Straftaten“ kann seit 2019 mit 445 Fällen eine starke, stetige Steigerung auf 1.007 Fälle im Jahr 2021 beobachtet werden. Seitdem sind die Fallzahlen auf 852 Fälle in 2023 gesunken (2022: 989 Fälle). Dies entspricht dennoch einer Steigerung von +91,5 % im Vergleich zu 2019. Die einzelnen Entwicklungen in den Bundesländern sind auch hier uneinheitlich.

Die Anzahl der 2023 erfassten Fälle von „öffentlicher Aufforderung zu Straftaten“ mit „Tatmittel Internet“ lag bei 559 gegenüber 271 in 2019, was einer Steigerung von 106,3 % entspricht. Der Anteil der Fälle, die mit dem Tatmittel Internet begangen wurden, an allen Fällen ist bei diesem Delikt von 2019 bis 2023 von 60,9% auf 65,6 % gestiegen. Gründe dürften unter anderem in polarisierenden Haltungen zu verschiedensten gesellschaftspolitischen Themen der letzten krisengeprägten Jahre liegen, die u.a. mittels Online-Social-Media-Plattformen kundgetan wurden. Des Weiteren könnte ein verändertes Anzeigeverhalten durch eine entsprechende gesamtgesellschaftliche Sensibilisierung zum Thema „Hass und Hetze“ und polizeiliche Schwerpunktsetzungen in diesem Zusammenhang zum Anstieg der Fallzahlen beigetragen haben.

Bei „Landfriedensbruch §§125, 125a StGB“ sanken die Fallzahlen um -13,5 % bei einer stark gestiegenen Aufklärungsquote von 69,1 % (2022: 52,0 %).<sup>25</sup> Zu den einzelnen Entwicklungen in den Bundesländern wird auf das Kapitel 3.1.2.2 verwiesen.

Langfristige Fallentwicklung  
3.1.1 – G01



In allen Deliktbereichen ist im Zehn-Jahres-Vergleich eine heterogene Entwicklung zu verzeichnen.

<sup>24</sup> Weitere Informationen dazu siehe PKS-Fall-Tabelle 01 „Fallentwicklung – Länder“, online abrufbar unter <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/LandFalltabellen/landFalltabellen.html?nn=226064>

<sup>25</sup> Für eine Ausdifferenzierung siehe Kapitel 3.1.2

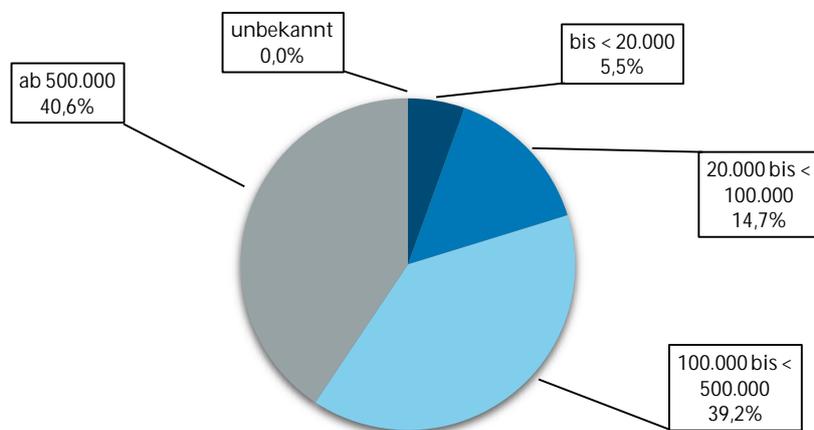
Tatortverteilung nach Gemeindegrößen  
3.1.1 – T02

Schlüssel	Straftaten/-gruppen	Fälle	Tatortverteilung nach Gemeindegrößen in Prozent				
			bis < 20.000 EuE	20.000 bis < 100.000 EuE	100.000 bis < 500.000 EuE	ab 500.000 EuE	unbekannt
-----	Straftaten insgesamt	5.940.667	22,4	26,7	20,2	28,6	2,1
621000	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt §§ 111, 113-115, 120, 121 StGB	44.092	19,1	28,5	21,4	30,9	0,2
<i>darunter:</i>							
621010	öffentliche Aufforderung zu Straftaten	852	27,8	19,7	16,4	28,1	8,0
621040	Gefangenenbefreiung	249	19,7	26,5	19,3	34,5	0,0
621050	Gefangenenmeuterei	9	55,6	22,2	11,1	11,1	0,0
623000	Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB	876	5,5	14,7	39,2	40,6	0,0
<i>davon:</i>							
623010	Landfriedensbruch	581	6,4	11,2	46,0	36,5	0,0
623020	besonders schwerer Landfriedensbruch	295	3,7	21,7	25,8	48,8	0,0

Der Anteil der erfassten Fälle des „Landfriedensbruchs §§ 125, 125a StGB“ in Tatortgemeinden ab 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (EuE) ist mit 79,8 % im Vergleich zu den Vorjahren (2022: 87,0 %; 2021: 85,2 %) gesunken.

Tatortverteilung nach Gemeindegrößen  
3.1.1 – G03

Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB



Einwohnerinnen und Einwohner

Wie in den Vorjahren ist die Diskrepanz zwischen den Fallzahlen in größeren und kleineren Gemeindegößen bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ deutlich ausgeprägt. Es ist aber eine prägnante Verschiebung der Tatorthäufigkeit von Gemeindegrößen ab 500.000 EuE mit 40,6 % (2022: 66,8 %; 2021: 72,3 %) zu Tatortgemeinden mit 100.000 bis unter 500.000 EuE mit 39,2 % (2022: 20,1 %; 2021: 12,9 %) festzustellen.

## 3.1.2 Fälle „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“

### 3.1.2.1 Überblick auf Bundesebene

Im Jahr 2023 wurden bundesweit 876 Fälle von „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ erfasst, davon 33,7 % „besonders schwerer Landfriedensbruch“ (2022: 34,2 %).

Gegenüber 2022 ist im Berichtsjahr bei den registrierten Fällen ein Rückgang um -13,5 % zu verzeichnen, die Anzahl der aufgeklärten Fälle stieg dagegen deutlich um 14,8 %, was sich in einer höheren Aufklärungsquote niederschlägt (69,1 %).

Die Entwicklung des besonders schweren Landfriedensbruchs nach § 125a StGB (-51; -14,7 %) und des Landfriedensbruchs nach § 125 StGB verlaufen parallel zueinander (-86; -12,9 %).

Zeitreihe „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“  
3.1.2.1 – T01

Jahr	Fälle insgesamt	Steigerungsrate in %	aufgeklärte Fälle	Steigerungsrate in %	Aufklärungsquote
2014	1.785	47,3	999	33,7	56,0
2015	1.961	9,9	1.310	31,1	66,8
2016	2.009	2,4	1.552	18,5	77,3
2017	1.319	-34,3	809	-47,9	61,3
2018	1.950	47,8	943	16,6	48,4
2019	1.860	-4,6	926	-1,8	49,8
2020	1.378	-25,9	793	-14,4	57,5
2021	1.352	-1,9	758	-4,4	56,1
2022	1.013	-25,1	527	-30,5	52,0
2023	876	-13,5	605	14,8	69,1

Die Fallzahlen unterliegen im Betrachtungszeitraum erheblichen Schwankungen, die auch mit unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Themen bei Versammlungen und Großveranstaltungen im Zusammenhang stehen dürften.

Im Vergleich der letzten 10 Jahre (Mittelwert Fälle: 1.550 bzw. AQ: 59,4 %) sind die Fallzahlen im Berichtsjahr die geringsten, die Aufklärungsquote ist die höchste.

### 3.1.2.2 Fälle „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ nach Bundesländern

Fallentwicklung und Aufklärung  
3.1.2.2– T01

Bundesland	Fälle		Veränderung		Straftatenanteil		AQ		HZ	
	2023	2022	absolut	in %	2023	2022	2023	2022	2023	2022
Baden-Württemberg	25	28	-3	-	2,9	2,8	84,0	82,1	0,2	0,3
Bayern	23	17	6	-	2,6	1,7	69,6	82,4	0,2	0,1
Berlin	177	437	-260	-59,5	20,2	43,1	49,7	41,9	4,7	11,9
Brandenburg	28	13	15	-	3,2	1,3	64,3	69,2	1,1	0,5
Bremen	2	13	-11	-	0,2	1,3	50,0	53,8	0,3	1,9
Hamburg	97	90	7	-	11,1	8,9	41,2	26,7	5,1	4,9
Hessen	63	71	-8	-	7,2	7,0	88,9	47,9	1,0	1,1
Mecklenburg-Vorpommern	36	44	-8	-	4,1	4,3	63,9	65,9	2,2	2,7
Niedersachsen	150	62	88	-	17,1	6,1	84,7	66,1	1,8	0,8
Nordrhein-Westfalen	107	94	13	-	12,2	9,3	78,5	66,0	0,6	0,5
Rheinland-Pfalz	33	17	16	-	3,8	1,7	69,7	70,6	0,8	0,4
Saarland	10	6	4	-	1,1	0,6	70,0	66,7	1,0	0,6
Sachsen	23	52	-29	-	2,6	5,1	91,3	71,2	0,6	1,3
Sachsen-Anhalt	70	45	25	-	8,0	4,4	81,4	57,8	3,2	2,1
Schleswig-Holstein	11	5	6	-	1,3	0,5	72,7	80,0	0,4	0,2
Thüringen	21	19	2	-	2,4	1,9	71,4	94,7	1,0	0,9
Bundesgebiet	876	1.013	-137	-13,5	100,0	100,0	69,1	52,0	1,0	1,2

- Angaben nicht möglich/nicht sinnvoll. (Bei einer Basiszahl unter 100 des Vorjahres wird keine Steigerungsrate berechnet.)

Im Vergleich zum Vorjahr wurden in zehn Bundesländern mehr Fälle von „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ erfasst. Der größte Fallzuwachs war in Niedersachsen (+88; mitursächlich war eine von der Polizei aufgelöste nicht genehmigte Musikveranstaltung, bei der Polizeikräfte aus einer Gruppe angegriffen wurden) festzustellen. Im Gegensatz dazu war in Berlin mit -260 Fällen zahlenmäßig erneut (Vorjahr: -219 Fälle) der höchste Rückgang zu verzeichnen. Dies steht seit dem Jahr 2020 im Zusammenhang mit Zu- und Abnahmen des Protestgeschehens gegen die staatlichen Maßnahmen zur Corona-Pandemiebekämpfung.

Dennoch hatte wie im Vorjahr das Land Berlin den größten – wenn auch stark reduzierten – Anteil an allen bundesweiten Landfriedensbrüchen (20,2 %), im Berichtsjahr 2023 gefolgt von Niedersachsen (17,1 %) und Nordrhein-Westfalen (12,2 %).

Die Aufklärungsquote lag bundesweit im Schnitt bei 69,1 % (2022: 52,0 %). Unter diesem Wert lagen insbesondere die Stadtstaaten.

Gemessen an der jeweiligen Einwohnerzahl entfielen die höchsten Belastungswerte für das Jahr 2023 auf die beiden größten Stadtstaaten Hamburg (5,1) und Berlin (4,7). Dies dürfte im Zusammenhang mit dem Demonstrationsgeschehen in diesen Großstädten stehen. Der Bundesdurchschnitt lag bei 1,0 (2022: 1,2). Eine ebenfalls über dem Bundesdurchschnitt liegende Belastungszahl weisen Sachsen-Anhalt (3,2), Mecklenburg-Vorpommern (2,2), Niedersachsen (1,8) und Brandenburg (1,1) auf. Die niedrigsten Belastungswerte werden wie im Vorjahr für Baden-Württemberg und Bayern (je 0,2) ausgewiesen.

## 3.2 TATVERDÄCHTIGE

### 3.2.1 Überblick auf Bundesebene

Im Jahr 2023 wurden im Bundesgebiet bezogen auf „Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße“ 2.017.552 Tatverdächtige (2022: 1.921.553) registriert. Auf die in Kapitel 3 schwerpunktmäßig betrachteten Straftatengruppen „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“ und „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ entfielen dabei wie auch in 2022 anteilmäßig 2,0 %.

Der Anteil von nichtdeutschen Tatverdächtigen lag dabei trotz einer erneuten Zunahme jeweils mit 34,0 % bzw. 26,0 % (2022: 30,9 % bzw. 16,8 %) wie im Vorjahr unter dem Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen bei „Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße“ (34,4 %; 2022: 31,9 %).

Überblick Tatverdächtige  
3.2.1 – T01

Schlüssel	Straftaten/-gruppen	TV insgesamt	deutsche TV		nichtdeutsche TV	
			Anzahl	Anteil an TV insg. in %	Anzahl	Anteil an TV insg. in %
890000	Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße	2.017.552	1.322.571	65,6	694.981	34,4
621000	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt §§ 111, 113-115, 120, 121 StGB	37.574	24.798	66,0	12.776	34,0
	<i>darunter:</i>					
621010	öffentliche Aufforderung zu Straftaten	594	544	91,6	50	8,4
621040	Gefangenenbefreiung	285	179	62,8	106	37,2
621050	Gefangenenmeuterei	28	16	57,1	12	42,9
623000	Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB	2.843	2.104	74,0	739	26,0
	<i>davon:</i>					
623010	Landfriedensbruch	1.931	1.655	85,7	276	14,3
623020	besonders schwerer Landfriedensbruch	965	500	51,8	465	48,2

Es ergibt sich hier wie schon 2022 auch im Berichtsjahr 2023 ein sehr heterogenes Bild zum Anteil deutscher Tatverdächtiger, welcher zwischen 91,6 % (2022: 92,9 %) bei „öffentlicher Aufforderung zu Straftaten“ und 51,8 % (2022: 74,7 %) bei „besonders schwerem Landfriedensbruch“ reicht. Somit ist der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen bei den hier betrachteten Straftatengruppen wie im Vorjahr bei „Gefangenenmeuterei“ mit 42,9 % (2022: 52,4 %) sowie bei „Gefangenenbefreiung“ mit 37,2 % (2022: 32,9 %) höher als bei „Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße“. Im Berichtsjahr 2023 trifft dies zusätzlich auf den „besonders schweren Landfriedensbruch“ mit 48,2 % (2022: 25,3 %) zu.

Nichtdeutsche Tatverdächtige nach dem Anlass des Aufenthalts (Zuwanderinnen und Zuwanderer)  
3.2.1 - T02

Schlüssel	ausgewählte Straftaten-/gruppen	Zuwandererinnen / Zuwanderer		darunter: Aufenthaltsanlass der TV							
				Unerlaubter Aufenthalt		Asylbewerberinnen / Asylbewerber		Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge		Duldung	
		Anzahl		Anzahl		Anzahl		Anzahl		Anzahl	
		2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022
890000	Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße	178.581	142.721	29.254	22.219	73.360	57.723	44.091	32.178	31.876	30.601
621000	Widerstand gegen u. tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt	4.178	3.463	787	630	1.609	1.269	809	630	973	934
<i>darunter:</i>											
621010	öffentliche Aufforderung zu Straftaten	8	4	0	2	5	1	2	1	1	0
621040	Gefangenenbefreiung	35	25	5	3	16	8	4	12	10	2
621050	Gefangenenmeuterei	3	4	0	0	1	2	0	2	2	0
623000	Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB	194	136	37	9	55	69	81	21	21	37
<i>davon:</i>											
623010	Landfriedensbruch	63	60	3	0	33	44	17	7	10	9
623020	besonders schwerer Landfriedensbruch	133	76	35	9	23	25	64	14	11	28

Bei den „Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße“ hat die Gruppe der Zuwanderinnen und Zuwanderer einen Anteil von 25,7 % (2022: 23,3 %) an den nichtdeutschen Tatverdächtigen. Bei „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“ und „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ ist der Anteil mit 32,7 % bzw. 26,3 % (2022: 30,8 % bzw. 35,1 %) teilweise höher.

Die Anzahl der tatverdächtigen Zuwanderinnen und Zuwanderer hat sich bei „Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße“ gegenüber dem Jahr 2022 um +25,1 % (2022: +11,9 %) erhöht. Bei „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“ ist diese Anzahl um +20,6 % (2022: +7,0 %) gestiegen. Nach einem leichten Rückgang von 2021 auf 2022 um -0,7% gab es bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ eine starke Zunahme um +42,6 %, die sich aus einer leichten Zunahme von +5,0 % (2022: -10,4 %) bei „Landfriedensbruch“ und einer starken Zunahme von +75,0 % (2022: +8,6 %) bei „besonders schwerem Landfriedensbruch“ zusammensetzt, was erneut eine Verschiebung zu schwereren Formen des Landfriedensbruchs zeigt.

Unter den Zuwanderinnen und Zuwanderern hat innerhalb der Deliktgruppe „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“ bei Betrachtung des Aufenthaltsanlasses die Gruppe der Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit 38,5 % (2022: 36,6 %) den größten Anteil. Gegenüber dem Jahr 2022 ist bei allen Aufenthaltsanlässen eine durchgehend steigende Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen festzustellen. Der moderateste Anstieg ist mit +4,2 % (2022: +2,1 %) bei Geduldeten zu verzeichnen. Dem steht der größte Anstieg um +28,4 (2022: +37,0) % bei Schutz-, Asylberechtigten und Kontingentflüchtlingen gegenüber. Hinsichtlich des „Landfriedensbruchs §§ 125, 125a StGB“ hat unter den Zuwanderinnen und Zuwanderern unter Berücksichtigung des Aufenthaltsanlasses die Gruppe der Schutz-, Asylberechtigten und Kontingentflüchtlingen mit 41,8 % (2022: 15,4 %) den größten Anteil. Dies übertrifft deren Anteil mit 24,7 % (2022: 22,5 %) bei „Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße“.

Bezüglich weiterer Tatverdächtigenmerkmale wird auf die PKS-Tabellen im Internet verwiesen<sup>26</sup>.

## 3.2.2 Tatverdächtige „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“

### 3.2.2.1 Überblick auf Bundesebene

Im Jahr 2023 wurden bundesweit deutlich mehr Tatverdächtige mit +23,5 % bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ im Vergleich zum Vorjahr erfasst, wobei die Anzahl der deutschen Tatverdächtigen um +9,9 % (2022: +7,5 %) gestiegen ist, die der Nichtdeutschen um +91,0 % (2022: -28,7 %). Der Anteil an den Tatverdächtigen insgesamt verschob sich im Gegensatz zum Vorjahr in Richtung der nichtdeutschen Tatverdächtigen von 16,8 % auf 26,0 %.

Zeitreihe Tatverdächtige bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“  
3.2.2.1 – T01

Jahr	TV insgesamt	Steigerungsrate in %	deutsche TV			Nichtdeutsche TV		
			Anzahl	Steigerungsrate in %	Anteil an TV insg. in %	Anzahl	Steigerungsrate in %	Anteil an TV insg. in %
2014	3.128	9,8	2.590	2,4	82,8	538	68,7	17,2
2015	4.116	31,6	3.043	17,5	73,9	1.073	99,4	26,1
2016	4.558	10,7	3.430	12,7	75,3	1.128	5,1	24,7
2017	3.684	-19,2	2.786	-18,8	75,6	898	-20,4	24,4
2018	4.075	10,6	3.196	14,7	78,4	879	-2,1	21,6
2019	3.303	-18,9	2.540	-20,5	76,9	763	-13,2	23,1
2020	2.531	-23,4	1.832	-27,9	72,4	699	-8,4	27,6
2021	2.324	-8,2	1.781	-2,8	76,6	543	-22,3	23,4
2022	2.302	-0,9	1.915	7,5	83,2	387	-28,7	16,8
2023	2.843	23,5	2.104	9,9	74,0	739	91,0	26,0

„Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ wird meist von männlichen Tatverdächtigen begangen, die mit 2.534 einen Anteil von 89,1 % (2022: 87,1 %) ausmachen, während lediglich 10,9 % (2022: 12,9 %) weibliche Tatverdächtige (309; 2022: 296) registriert wurden.

Tatverdächtige nach „Konsument harter Drogen“, „unter Alkoholeinfluss“, „Schusswaffe mitgeführt“ bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“

3.2.2.1 – T02

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen		Tatverdächtige						
			Insgesamt	Konsument harter Drogen		unter Alkoholeinfluss		Schusswaffe mitgeführt	
				absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
623000	Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB	insgesamt	2.843	36	1,3	92	3,2	10	0,4
		männlich	2.534	35	1,4	88	3,5	10	0,4
		weiblich	309	1	0,3	4	1,3	0	0,0

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar, Seiten 53ff.

Von den im Jahr 2023 wegen „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ insgesamt registrierten 2.843 Tatverdächtigen (2022: 2.302) waren der Polizei 1,3 % (2022: 1,5 %) als „Konsument harter Drogen“

<sup>26</sup> Link: [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/ThematischeGliederung/tabellenthema\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/ThematischeGliederung/tabellenthema_node.html)

bekannt, 3,2 % (2022: 7,9 %) standen „unter Alkoholeinfluss“ und 0,4 % (2022: 0,5 %) führten eine Schusswaffe mit sich.

Der Anteil weiblicher Personen lag in allen drei Kategorien erheblich unter jenem der Männer. Wie schon in den Vorjahren hatte keine Frau im Berichtsjahr eine Schusswaffe mitgeführt.

Altersstruktur und Geschlecht der Einmal- bzw. Mehrfachtatverdächtigen bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“  
3.2.2.1 – T03

Altersgruppe / Geschlecht	TV Anzahl	Häufigkeit				
		einmal	mehrfach			
			2	3	4-5	über 5
Tatverdächtige insgesamt	2.843	2.754	82	7	0	0
männlich	2.534	2.446	81	7	0	0
weiblich	309	308	1	0	0	0
Kinder (bis unter 14 Jahre)	33	33	0	0	0	0
männlich	30	30	0	0	0	0
weiblich	3	3	0	0	0	0
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	488	480	8	0	0	0
männlich	424	416	8	0	0	0
weiblich	64	64	0	0	0	0
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	486	474	10	2	0	0
männlich	424	413	9	2	0	0
weiblich	62	61	1	0	0	0
Erwachsene (21 Jahre und älter)	1.836	1.767	64	5	0	0
männlich	1.656	1.587	64	5	0	0
Weiblich	180	180	0	0	0	0
<i>darunter:</i>						
21 bis unter 25 Jahre	636	613	19	4	0	0
Männlich	557	534	19	4	0	0
Weiblich	79	79	0	0	0	0
60 Jahre und älter	12	12	0	0	0	0
Männlich	10	10	0	0	0	0
Weiblich	2	2	0	0	0	0

Im Berichtsjahr 2023 waren in der PKS wegen „Landfriedensbruchs §§ 125, 125a StGB“ 89 der insgesamt 2.843 registrierten Tatverdächtigen mehrfach erfasst. Der prozentuale Anteil lag mit 3,1 % über dem des Vorjahres (2022: 2,1 %).

Dementsprechend war der Anteil der Mehrfachtatverdächtigen<sup>27</sup> bei den Männern mit 3,5 % im Vergleich zum Vorjahr auch höher (2022: 2,2 %). Nur eine Tatverdächtige (2022: vier) ist bei den Frauen 2023 mehrfach polizeilich wegen „Landfriedensbruchs §§ 125, 125a StGB“ erfasst gewesen.

Kein Tatverdächtiger wurde mehr als dreimal wegen „Landfriedensbruchs §§ 125, 125a StGB“ registriert.

In der Altersklasse der Kinder und Erwachsenen ab 60 Jahren gab es keine Mehrfachtatverdächtigen, bei Jugendlichen und Heranwachsenden nur vereinzelt (8 bzw. 10; 2022: 13 bzw. 4).

In der Altersklasse der Erwachsenen ist der Anteil der Mehrfachtatverdächtigen gestiegen und liegt nunmehr bei 3,8 % (2022: 2,0 %).

<sup>27</sup> Nicht im Sinne von „Mehrfach- oder Intensivtäter“; siehe Glossar und Abkürzungsverzeichnis, Seiten 53ff.

Deutsche und nichtdeutsche Einmal- bzw. Mehrfachtatverdächtige bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“  
3.2.2.1 – T04

Altersgruppe / Geschlecht	TV Anzahl	Häufigkeit				
		einmal	mehrfach			
			2	3	4-5	über 5
Tatverdächtige insgesamt	2.843	2.754	82	7	0	0
deutsche TV	2.104	2.022	75	7	0	0
nichtdeutsche TV	739	732	7	0	0	0
Kinder (bis unter 14 Jahre)	33	33	0	0	0	0
deutsche TV	21	21	0	0	0	0
nichtdeutsche TV	12	12	0	0	0	0
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	488	480	8	0	0	0
deutsche TV	326	321	5	0	0	0
nichtdeutsche TV	162	159	3	0	0	0
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	486	474	10	2	0	0
deutsche TV	410	398	10	2	0	0
nichtdeutsche TV	76	76	0	0	0	0
Erwachsene (21 Jahre und älter)	1.836	1.767	64	5	0	0
deutsche TV	1.347	1.282	60	5	0	0
nichtdeutsche TV	489	485	4	0	0	0
<i>darunter:</i>						
21 bis unter 25 Jahre	636	613	19	4	0	0
deutsche TV	503	481	18	4	0	0
nichtdeutsche TV	133	132	1	0	0	0
60 Jahre und älter	12	12	0	0	0	0
deutsche TV	10	10	0	0	0	0
nichtdeutsche TV	2	2	0	0	0	0

Bei den Tatverdächtigen wurden mit 3,9 % mehr Deutsche mehrfach im Berichtsjahr wegen „Landfriedensbruchs §§ 125, 125a StGB“ in der PKS registriert als im Vorjahr (2022: 2,1%), bei den Nichtdeutschen waren es mit 0,9 % weniger (2022: 2,1 %). Dabei waren die nichtdeutschen Tatverdächtigen nicht häufiger als zweimal registriert. Bei den Deutschen wurden darüber hinaus sieben Tatverdächtige dreimal festgestellt.

Der Anteil der Deutschen an allen Mehrfachtatverdächtigen lag im Berichtsjahr 2023 bei 92,1 %. Hierbei sind sie im Vergleich zu den Tatverdächtigen insgesamt (Anteil der Deutschen: 74,0%) überrepräsentiert.

In der Altersklasse der Erwachsenen sind deutsche Mehrfachtatverdächtige mit 4,8 % (2022: 2,3 %), Nichtdeutsche wie im Vorjahr mit nur 0,8 % ausgewiesen.

### 3.2.2.2 Tatverdächtige bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ nach Bundesländern

Tatverdächtige insgesamt, deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige  
3.2.2.2 – T01

Bundesland	Tatverdächtige insgesamt				deutsche Tatverdächtige			nichtdeutsche Tatverdächtige	
	Anzahl		Veränderung		Anzahl	Anteil an TV insg.	TVBZ *)	Anzahl	Anteil an TV insg.
	2023	2022	absolut	in %					
Baden-Württemberg	819	302	517	171,2	547	66,8	6	272	33,2
Bayern	145	122	23	18,9	102	70,3	1	43	29,7
Berlin	250	298	-48	-16,1	216	86,4	8	34	13,6
Brandenburg	118	35	83	-	68	57,6	3	50	42,4
Bremen	1	17	-16	-	1	100,0	0	0	0,0
Hamburg	46	41	5	-	40	87,0	3	6	13,0
Hessen	139	68	71	-	58	41,7	1	81	58,3
Mecklenburg-Vorpommern	48	159	-111	-69,8	34	70,8	2	14	29,2
Niedersachsen	330	271	59	21,8	262	79,4	4	68	20,6
Nordrhein-Westfalen	326	161	165	102,5	231	70,9	2	95	29,1
Rheinland-Pfalz	125	82	43	-	96	76,8	3	29	23,2
Saarland	24	37	-13	-	6	25,0	1	18	75,0
Sachsen	168	467	-299	-64,0	161	95,8	5	7	4,2
Sachsen-Anhalt	262	147	115	78,2	257	98,1	14	5	1,9
Schleswig-Holstein	30	4	26	-	23	76,7	1	7	23,3
Thüringen	46	94	-48	-51,1	34	73,9	2	12	26,1
Bundesgebiet	2.843	2.302	541	23,5	2.104	74,0	3	739	26,0

\*) Bezüglich der Anzahl der deutschen Bevölkerung siehe Glossar (Seiten 53ff.).

- Angaben nicht möglich/nicht sinnvoll. (Bei einer Basiszahl unter 100 des Vorjahres wird keine Steigerungsrate berechnet.)

Im Vergleich zum Vorjahr wurden 2023 in sechs Bundesländern weniger Tatverdächtige bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ registriert, wobei Mecklenburg-Vorpommern mit -69,8 % (mitursächlich war im Vorjahr 2022 ein Fall im Zusammenhang mit körperlichen Auseinandersetzungen zwischen Fußballfanlagern in Rostock mit 73 Tatverdächtigen) den höchsten prozentualen Rückgang zu verzeichnen hatte. Der höchste absolute Rückgang entfiel auf Sachsen mit 299 Tatverdächtigen weniger (-64,0%; mitursächlich waren zwei Großverfahren im Zusammenhang mit Demonstrationen mit 182 bzw. 67 Tatverdächtigen im Vorjahr 2022).

Die höchste absolute und prozentuale Steigerung war in Baden-Württemberg mit +517 bzw. +171,2 % (mitursächlich waren jeweils ein Fall von Landfriedensbruch in Stuttgart mit 273 Tatverdächtigen anlässlich einer Eritrea-Veranstaltung und in Offenburg mit 405 Tatverdächtigen im Zusammenhang mit dem Landesparteitag der AfD) zu verzeichnen.

Gemessen an der jeweiligen Anzahl deutscher Einwohnerinnen und Einwohner entfielen die höchsten Belastungswerte (TVBZ) für das Jahr 2023 auf Sachsen-Anhalt mit 14 (2022 6: mitursächlich für einen Anstieg der Tatverdächtigenzahlen um +78,2% waren insgesamt 212 Tatverdächtige (2022: 63), die zu Fällen in Magdeburg erfasst wurden, die in sieben Fällen im Zusammenhang mit Fußballspielen der 2. Bundesliga standen) und Berlin mit 8 (2022: 8). Die niedrigsten Belastungswerte werden für Bremen (0), das Saarland (1) sowie wie im Vorjahr für, Bayern (1), Hessen (1) und Schleswig-Holstein (1) ausgewiesen.

Der Anteil der Nichtdeutschen an allen Tatverdächtigen war im Saarland mit 75,0 % und in Hessen mit 58,3 % am höchsten. Über dem Bundesdurchschnitt von 26,0 % (2022: 16,8 %) lagen außerdem noch die Bundesländer Brandenburg (42,4 %), Baden-Württemberg (33,2 %), Bayern (29,7 %), Mecklenburg-Vorpommern (29,2 %), Nordrhein-Westfalen (29,1 %) und Thüringen (26,1 %). In Bremen wurde kein nichtdeutscher Tatverdächtiger festgestellt.

# 4 Zusammenfassende Übersichten

Übersicht Fälle / Tatverdächtige / Opfer bei Straftaten / Gewalttaten gegen PVB  
4 - T01

Kategorie	Straftaten gegen PVB											
	Anzahl Straftaten insgesamt	darunter Gewalttaten gegen PVB										
		Anzahl	Mord	Tot-schlag	Raub-delikte	KV mit Todes-folge	gefährl. und-schwere KV	vorsätzl. einfache KV	Frei-heits-beraubung	Nöti-gung	Bedro-hung	Wider-stand gg. und tätli-cher An-griff *)
Fälle	46.629	46.218	16	24	88	0	1.260	962	5	966	3.851	39.046
Tatverdächtige	38.937	38.630	35	25	102	0	1.141	934	5	760	3.468	33.811
Opfer	106.296	105.708	30	39	148	0	2.404	1.835	10	1.397	7.929	91.916

\*) Widerstand gg. und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 113-115 StGB.

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar zu „Opferzählung“ bzw. „Opfer-Fall-Zuordnung“, Seiten 53ff.

Entwicklung Fälle mit Opfererfassung PVB / PVB als Opfer  
4 - T02

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	Fälle mit Opfererfassung PVB				PVB als Opfer			
		Anzahl		Veränderung		Anzahl		Veränderung	
		2023	2022	absolut	in %	2023	2022	absolut	in %
-----	Straftaten insgesamt / Opfer PVB	46.629	43.112	3.517	8,2	106.296	*) 96.674	9.622	10,0
	Gewalttaten insgesamt / Opfer PVB	46.218	42.777	3.441	8,0	105.708	*) 96.208	9.500	9,9
**)	621110 Widerstand	21.344	19.894	1.450	7,3	54.028	*) 48.980	5.048	10,3
**)	621120 tätlicher Angriff	17.702	16.089	1.613	10,0	37.888	*) 34.218	3.670	10,7

\*) 79 Opfer aus Sachsen-Anhalt sind aus programmiertechnischen Gründen in den Gesamtzahlen nicht enthalten; diese verteilen sich deliktsspezifisch: Freiheitsberaubung 1, Nötigung 1, Bedrohung 5, Widerstand 51, tätlicher Angriff 21.

\*\*\*) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Fälle des Landfriedensbruchs  
4 - T03

Schlüssel	Straftaten/-gruppen	Fälle		Veränderungen		AQ	
		2023	2022	absolut	in %	2023	2022
623000	Landfriedensbruch (§§ 125, 125a StGB)	876	1.013	-137	-13,5	69,1	52,0

Tatverdächtige bei Straftaten mit PVB als Opfer  
4 - T04

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	TV bei Straftaten mit PVB als Opfer			
		Anzahl		Veränderung	
		2023	2022	absolut	in %
-----	Straftaten insgesamt / Opfer PVB	38.937	36.752	2.185	5,9
	Gewalttaten insg. / Opfer PVB	38.630	36.495	2.135	5,9
*)	621110 Widerstand	19.898	18.650	1.248	6,7
*)	621120 tätlicher Angriff	15.895	14.833	1.062	7,2

\*) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Tatverdächtige nach handlungsbezogenen Merkmalen bei Straftaten mit PVB als Opfer

4 - T05

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	TV bei Straftaten mit PVB als Opfer										
		insgesamt	alleinhandelnd		bereits in Erscheinung getreten		unter Alkoholeinfluss		Konsument harter Drogen		Schusswaffe mitgeführt	
			absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
-----	Straftaten insgesamt / Opfer PVB	38.937	37.027	95,1	29.251	75,1	19.492	50,1	4.720	12,1	286	0,7
	Gewalttaten insgesamt / Opfer PVB	38.630	36.749	95,1	29.087	75,3	19.408	50,2	4.695	12,2	265	0,7
*) 621110	Widerstand	19.898	19.070	95,8	15.037	75,6	9.692	48,7	2.389	12,0	89	0,4
*) 621120	tätlicher Angriff	15.895	15.197	95,6	11.957	75,2	8.754	55,1	1.939	12,2	73	0,5

\*) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar, Seiten 53ff.

Tatverdächtige bei Landfriedensbruch

4 - T06

Schlüssel	Straftaten/-gruppen	TV		Veränderungen	
		2023	2022	absolut	in %
623000	Landfriedensbruch (§§ 125, 125a StGB)	2.843	2.302	541	23,5

# 5 Gesamtbewertung

In der Gesamtschau der polizeistatistischen Datenbasis ergibt sich folgendes Bild zum Ausmaß der gegen PVB gerichteten Gewalthandlungen:

Die Gewalttaten gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte haben mit +8,0 % erneut stark zugenommen (2022: +7,9 %) und liegen nun bei 46.218 Fällen: Damit wurde das Allzeithoch des Vorjahres übertroffen. Dies bedeutet den stärksten Anstieg im jeweiligen Jahresvergleich seit dem leichten Rückgang 2017.

Auch die Anzahl der PVB, die Opfer von diesen Gewalttaten wurden, ist mit +9,9 % – sogar noch deutlicher – auf nunmehr 105.708 Opfer angestiegen (2022: +8,6 %). Dies ist die zweitstärkste prozentuale Zunahme im Vergleich zum Vorjahr im Rahmen des kontinuierlichen Anstiegs der Opferzahlen seit 2014. Die Anzahl der im Durchschnitt durch einen Fall betroffenen PVB stieg dementsprechend kontinuierlich an. Dieser Trend ist seit 2014 zu beobachten – eine Ausnahme bildet die minimal gegensätzliche Entwicklung von 2018 nach 2019. Auch ist die Anzahl der Tatverdächtigen nach dem letztjährigen Anstieg um +7,6 % im Berichtsjahr 2023 um +5,9 % auf 38.630 erneut angestiegen. Die Aufklärungsquote bei den Gewalttaten gegen PVB liegt mit 98,0 % weiterhin auf sehr hohem Niveau (2022: 98,1 %; 2021: 97,6 %).

Gewalttaten gegen PVB sind mehrheitlich geprägt von „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ (§§ 113, 115 StGB), „tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ (§§ 114, 115 StGB) und „Bedrohung (§ 241 StGB)“. Durch den deutlichen Anstieg der Fall- und Opferzahlen bei diesen drei Deliktsbereichen wird sowohl das immanente Verletzungsrisiko als auch das psychische Belastungspotential für die Berufsgruppe der PVB deutlich. Die dadurch betroffene Anzahl an PVB lag 2023 bei 90.655, was gegenüber dem Vorjahr einer Steigerung von +10,1 % (2022: +9,7 %) entspricht. Die Anzahl der Tötungsdelikte stieg auf 40 mit insgesamt 69 betroffenen PVB. Diese blieben alle im Versuchsstadium. Eine neue Dimension der Gewalteskalation zeigt der versuchte Mord an vier PVB (zwei lebensgefährlich verletzt) durch eine vorsätzlich herbeigerufene Explosion im Mai 2023 in Ratingen. Dass eine Entspannung der Lage nicht zu erwarten ist, verdeutlicht der tödliche Messerangriff auf den Polizisten in Mannheim im Mai 2024<sup>28</sup>, bei dem sich die Gefährlichkeit eines Polizeieinsatzes aufgrund einer äußerst dynamischen und innerhalb eines Sekundenzeitraums veränderten Einsatzlage verschärft hat.

Beachtenswert sind auch die in den letzten Jahren gestiegenen Fallzahlen von „öffentlicher Aufforderung zu Straftaten“ mit „Tatmittel Internet“ auf 559 (2022: 542; 2019: 271). Mittlerweile beträgt der Anteil dieses Tatmittels 65,6 % in diesem Deliktsbereich. Vor dem Hintergrund von Hass und Hetze im Netz und dem damit verbundenen erhöhten Risiko für Gewalttätigkeiten gegen PVB gilt es, deren Entwicklung weiter zu beobachten.

Diese Ausführungen zum konkreten Risiko gelten trotz des Rückgangs der Fallzahlen bei den gefährlichen und schweren Körperverletzungen (-13,0 %), bei denen jedoch immer noch 2.404 PVB betroffen waren. Bei „Landfriedensbruch §§125, 125a StGB“ ist die Fallzahl gegenüber dem Vorjahr erneut gesunken (-13,5 %). Da hierbei die Fallzahlen des besonders schweren Landfriedensbruchs nach § 125a StGB um -14,7 % deutlicher gesunken sind als bei Landfriedensbruchs nach § 125 StGB (-12,9 %), ist wie schon in den beiden Vorjahren eine Verschiebung zu leichteren Fällen festzustellen. Aber auch hier geht die Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der involvierten PVB von den Drohungen mit und den Aufwiegungen zu Gewalt und den damit verbundenen Auswirkungen auf das direkte

---

<sup>28</sup> Dieser Fall ist nicht Bestandteil des Lagebilds 2023, sondern wird in einem der folgenden Lagebilder statistisch einfließen.

Umfeld aus. Gleiches gilt für die Gewalttätigkeiten selbst aus einer Menschenmenge heraus und der damit verbundenen Interaktionsdynamik innerhalb der Gruppe.

Insgesamt ist auch hier keine Trendwende in Sicht: Zu nennen sind die Gewalttaten gegen Einsatzkräfte wie im Januar 2023 in Lützerath im Zusammenhang mit der Räumung des Braunkohletagebaus, wo auch gezielt versucht wurde, die Sicherung des Holsters einer Dienstpistole zu lösen, die Gewalteskalationen im Juni 2023 in Leipzig mit einem Wurf eines Brandsatzes anlässlich des sogenannten „Tag X“ oder die Angriffe anlässlich vieler pro-palästinensischer Versammlungen seit dem 7. Oktober 2023.

Ohne eine ganzheitliche Betrachtungsweise und einen gesamtgesellschaftlichen Ansatz wird sich die Lage nicht entspannen. Es muss ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass die Achtung vor der Durchsetzung der rechtmäßigen Staatsgewalt einen Eckpfeiler unserer Demokratie und unseres Rechtsstaates darstellt.

Umso unverständlicher ist es, dass Einsatzkräfte der Feuerwehr<sup>29</sup> oder anderer Rettungsdienste Gewalt erfahren müssen, obwohl sich diese in der Regel in keinem konfrontativen, sondern helfenden Einsatz, der nicht mit Grundrechtseinschränkungen verbunden ist, befinden. Dies trifft aber auch auf die „Freunde und Helfer“ der Polizei in unterstützenden Einsätzen zu. Die Anfeindungen richten sich zwar meistens gegen die Uniform, hinter dieser sich aber ein Mensch verbirgt, der oft an seine Grenzen geht und sogar seine eigene Gesundheit für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger riskiert.<sup>30</sup> Teilweise wird bereits genau an diesem Punkt präventiv angesetzt: Die Einsatzkräfte sind keine anonymen Repräsentanten des Staates, sondern „Menschen, wie du und ich“.

Es gibt kriminologische Erkenntnisse, die dafürsprechen, dass ein polarisiertes gesellschaftliches Klima, wenn einzelne gesellschaftlicher Teilgruppen eine geringe ökonomische und politische Teilhabe wahrnehmen und extreme politische Haltungen in der Bevölkerung weit verbreitet sind, mit ansteigenden Zahlen von Gewalttaten speziell gegen PVB einhergehen kann.<sup>31</sup>

Ein weiterer Erklärungsansatz ist, dass die derzeit wirtschaftlich prekäre Situation oder die Angst vor einer solchen zu einer psychischen Belastung und negativem Stress führen kann. Je mehr Menschen Belastungssituationen erleben, desto wahrscheinlicher werden Gewalttaten im sozialen Umfeld – aber auch gegen Repräsentantinnen und Repräsentanten des Staates. Der Grund ist, dass die Frustrationstoleranz und die Impulskontrolle niedriger sein können, sowie die Fähigkeit reduziert, Konfliktsituationen emphatisch und gewaltfrei zu lösen.<sup>32</sup> Gewalt gegen PVB ereignet sich oft in Situationen, die schon vor Eintreffen der Einsatzkräfte aggressiv aufgeladen waren bzw. in denen es schon im Vorfeld zu Gewalttaten gekommen war. Das Ausmaß der Gewalt gegen PVB steht daher auch in Zusammenhang mit dem allgemeinen Ausmaß an Gewaltkriminalität.<sup>33</sup> Steigt die Gewaltkriminalität

---

<sup>29</sup> Vgl. Deutscher Feuerwehrverband, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung: Ergebnisse – Erste bundesweite Befragung von über 6500 ehrenamtlichen Feuerwehrleuten im November/Dezember 2023: <https://www.feuerwehrverband.de/umfrage-unter-feuerwehrangehoerigen-beleidigungen-und-bedrohungen-trauriger-alltag-im-einsatz/> (aufgerufen: 27.06.2024, 19:08 Uhr)

<sup>30</sup> <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/mehr-respekt/mehr-respekt-node.html> (aufgerufen: 26.08.2024, 16:01 Uhr)

<sup>31</sup> Vgl. Schouten, R., & Brennan, D. V. (2016). Targeted violence against law enforcement officers. *Behavioral sciences & the law*, 34(5), 608-621.

<sup>32</sup> Bundeskriminalamt (2022): Auswirkungen von COVID-19 auf die Kriminalitätsslage in Deutschland, Betrachtungszeitraum 2020/2021, Wiesbaden, 14 - 15.

<sup>33</sup> Vgl. Kaminski, R. J. (2008). Assessing the county-level structural covariates of police homicides. *Homicide studies*, 12(4), 350-380.

insgesamt an – wie derzeit mit einem Höchststand seit 2007 zu verzeichnen – ist auch mit einer steigenden Zahl der Gewalttaten gegen PVB zu rechnen. Dies gilt nicht nur für Taten bei Großereignissen wie Fußballspielen oder Versammlungen, sondern auch für Alltagseinsätze aufgrund häuslicher Gewalt oder gewalttätiger Auseinandersetzungen zwischen jungen Erwachsenen im Nachtleben. Gewalt gegen PVB ist zur alltäglichen Realität geworden, weil mittlerweile fast 300 PVB täglich hierbei Opfer werden. Schwere körperliche Gewalt gegen PVB ist wahrscheinlicher in Brennpunktbezirken in Großstädten als im ländlichen Raum, wo allerdings weite Anfahrtswege zu den Einsatzorten auftreten können.<sup>34</sup>

Bekannte Risikofaktoren für Gewaltkriminalität sind beispielsweise die eigene Gewalterfahrung in der Kindheit, ein für Gewalt offenes soziales Umfeld, ein als belastend empfundener Alltag, eine psychische Belastung, sozioökonomische Deprivation (z.B. Armut, geringes Bildungsniveau) oder die Akzeptanz von traditionellen Männlichkeitsnormen mit gewaltakzeptierenden Einstellungen. Da davon auszugehen ist, dass viele Zuwanderinnen und Zuwanderer diese multiplen Risikofaktoren sowohl bezogen auf ihre Biografie in den Herkunftsstaaten als auch den Lebensverhältnissen in Deutschland aufweisen, könnte dies die Überrepräsentanz dieser Gruppe bei Gewaltstraftaten gegen PVB im Vergleich zu den Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße erklären.<sup>35</sup>

Für die Prävention von entsprechenden Gewalttaten kann ein kompetentes Auftreten in bereits durch Aggression oder Gewalt gekennzeichneten Situationen entscheidend sein. Dies setzt nach einschlägigen Konzepten u. a. eine Kombination aus Empathie, Ruhe und Souveränität sowie das transparente Erklären von polizeilichen Maßnahmen voraus. Dabei sollte Deeskalation vor der ersten körperlichen Zwangsmaßnahme erfolgen, nach letzterer ist ein Beruhigen des Interaktionsgeschehens weniger wahrscheinlich<sup>36</sup>. Nachteilig sind Stressbelastung auf Seiten der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, etwa durch (übermäßige) Nacht- und Wochenendschichten<sup>37</sup>.

---

Jäger, J., Klatt, T., & Bliesener, T. (2013). Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Die subjektive Sichtweise zur Betreuung und Fürsorge, Aus- und Fortbildung, Einsatznachbereitung, Belastung und Ausstattung. Brühl: Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen.

Prasse, S., & Pfeiffer, H. (2014). Gewalt gegen Polizeibeamte in Niedersachsen. Analyse der Strafverfahren nach Übergriffen auf Polizeibeamte mit schweren Folgen der Jahre 2005 – 2009. In K. Ellrich & D. Baier (Hrsg.), *Polizeibeamte als Opfer von Gewalt. Ergebnisse einer Mixed-Method-Studie*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, 91-126.

Ellrich, K., & Baier, D. (2014). Gewalt gegen Polizeibeamte aus Niedersachsen. Ein Vergleich der Ergebnisse der Online-Befragung und der Strafverfahrensanalyse. In K. Ellrich & D. Baier (Hrsg.), *Polizeibeamte als Opfer von Gewalt. Ergebnisse einer Mixed-Method-Studie*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, 127-160.

Luff, J. (2020). Vom Autoritätsverlust zum Widerstand. Wenn die Interaktion mit der Polizei eskaliert. *Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis*, 17(2), 21-30.

<sup>34</sup> Vgl. Deutsche Hochschule der Polizei (2023): Projekt MEGAVO Zwischenbericht, Münster, 11.

<sup>35</sup> Vgl. Uslucan, H.-H. (2021). Gewaltig gewalttätig? Gewaltbelastungen von Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte und ihre Präventionsmöglichkeiten. In: Dessecker, A. & Rettenberger, M. (Hrsg.): *Migration und Kriminalität*. Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle, 14–31.

<sup>36</sup> Laumer & Welscher, 2023

<sup>37</sup> Cavelti & Manzoni, 2020; Clasen et al., 2023; Herr et al., 2023; Luff, 2020; Ellrich & Baier, 2014

# 6 Glossar und Abkürzungsverzeichnis

## 6.1 GLOSSAR

Die nachfolgenden Erläuterungen basieren auf den für die PKS-Erfassung geltenden Vorschriften, stellen jedoch nur einen Auszug aus den im Zusammenhang mit der PKS benutzten Begrifflichkeiten dar. Eine vollständige Information hierzu ist in den „Richtlinien zur Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS Richtlinien) bzw. im dazugehörigen Definitionskatalog enthalten. (Siehe BKA-Homepage: [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/Interpretationshilfen/interpretationshilfen\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/Interpretationshilfen/interpretationshilfen_node.html)).

### Alkoholeinfluss bei der Tatausführung

Maßgeblich für die Erfassung des Merkmals „Tatverdächtiger unter Alkoholeinfluss“ ist ein offensichtlicher oder nach den Ermittlungen wahrscheinlicher Alkoholeinfluss.

### Altersgruppen

sind wie folgt definiert:

Kinder (unter 14 Jahre), Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre), Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre) und Erwachsene (ab 21 Jahre). Die Altersgruppe der Erwachsenen wird (tabellenabhängig) zusätzlich unterteilt in Jungerwachsene (21 bis unter 25 Jahre), Erwachsene ab 25 Jahre und älter sowie Erwachsene ab 60 Jahren.

### Aufgeklärter Fall

siehe Fall

### Aufklärungsquote (AQ)

siehe Kriminalitätsquotienten

### Bekannt gewordener Fall

siehe Fall

### Bevölkerung/Bevölkerungszahlen

Bezeichnung für alle in Deutschland gemeldeten (in amtlichen Melderegistern erfassten) Personen. Dazu zählen sowohl deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger als auch Personen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben, sofern sie nach Bundesmeldegesetz meldepflichtig sind und dieser Pflicht auch nachgekommen sind (siehe auch Bundesmeldegesetz). Nicht erfasst sind Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige, Pendlerinnen und Pendler, Durchreisende, Touristinnen und Touristen, Personen, die sich kürzer als drei Monate in Deutschland aufhalten, sowie Personen, die sich unerlaubt in Deutschland aufhalten.

Die im Zusammenhang mit der PKS verwendeten Bevölkerungszahlen werden vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt.

Informationen zu Bevölkerungszahlen sind auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes (<https://www.destatis.de>) veröffentlicht.

### Deutsche Bevölkerung zur Berechnung der TVBZ, Übersicht, Stand: 31.12.2022

Bundesland	deutsche Wohnbevölkerung ohne Kinder unter 8 Jahren	Bundesland	deutsche Wohnbevölkerung ohne Kinder unter 8 Jahren
Baden-Württemberg	8.520.093	Niedersachsen	6.645.843
Bayern	10.408.050	Nordrhein-Westfalen	14.136.232
Berlin	2.682.620	Rheinland-Pfalz	3.325.720
Brandenburg	2.232.040	Saarland	798.323
Bremen	500.784	Sachsen	3.527.715
Hamburg	1.401.449	Sachsen-Anhalt	1.901.077
Hessen	4.793.764	Schleswig-Holstein	2.468.464
Mecklenburg-Vorpommern	1.425.447	Thüringen	1.841.615
Bundesgebiet	66.609.236		

darunter  
siehe Statistikbegriffe

davon  
siehe Statistikbegriffe

#### Fall

In der PKS werden nur Fälle erfasst, die hinreichend konkretisiert sind:

Dazu müssen überprüfte Anhaltspunkte zu

- dem Tatbestand (Erfüllung aller Tatbestandsmerkmale einer Strafnorm),
- dem Handlungsort/Tatort und
- der Tatzeit / dem Tatzeitraum (mindestens das Jahr)

vorliegen.

Vage, nicht überprüfbare Angaben allein – insbesondere über die Zahl begangener (Straf-) Taten – reichen nicht aus, um als Fall in die PKS aufgenommen zu werden.

Bei Großverfahren (z. B. Betrug) sind entsprechend den Erfassungsregeln nur durchermittelte Vorgänge gemäß der Anzahl der unmittelbar Betroffenen (nicht nur anhand von Kundenkarteien) für die PKS zu erfassen.

#### Bekannt gewordener Fall

ist jede im Katalog aufgeführte rechtswidrige (Straf-) Tat einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, denen eine (kriminal-) polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt.

#### Aufgeklärter Fall

ist die Straftat, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens ein Tatverdächtiger begangen hat, von dem grundsätzlich die rechtmäßigen Personalien (z. B. mittels Ausweisdokument, ED-Behandlung etc.) bekannt sind.

#### Nachträglich aufgeklärter Fall

Werden Straftaten, die bereits als bekannt gewordene Fälle gemeldet worden sind, nachträglich aufgeklärt, sind sie nur noch als aufgeklärte Fälle zu erfassen.

#### Gebietskörperschaften

Gebietskörperschaften im engeren Sinne sind Gemeinden, kommunale Verbände, Landkreise und Bezirke. Die PKS differenziert diesbezüglich nach kreisfreien Städten/Stadtkreisen, Kreisen/Landkreisen und Regionalverbänden.

#### Gewalttaten

siehe Gewalt gegen PVB

## Gewalt gegen PVB

Vor dem Hintergrund einer fehlenden kriminologischen Definition der „Gewalt gegen PVB“ beinhaltet die Lagedarstellung kriminalstatistische Daten zu folgenden Straftaten, sofern durch diese im Berichtsjahr mindestens ein PVB in Ausübung des Dienstes geschädigt wurde:

	PKS-Schlüssel	Bedeutung
	010000	Mord (§ 211 StGB)
	020010	Totschlag (§ 212 StGB)
	210000	Raubdelikte (§§ 249-252, 255, 316a StGB)
*)	221000	Körperverletzung mit Todesfolge (§§227, 231 StGB)
**)	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB)
	224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)
	232100	Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)
	232200	Nötigung (§ 240 StGB)
	232300	Bedrohung (§ 241 StGB)
***)	621110	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (§§ 113, 115 StGB)
***)	621120	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (§§ 114, 115 StGB)
*) Zu dem im PKS-Straftatenschlüssel 221000 mit enthaltenem Delikt „Beteiligung an einer Schlägerei mit Todesfolge (§231 StGB)“ wurden auch 2022 und 2023 keine Fälle erfasst, daher wird der Text nicht explizit genannt.		
**) Unter den Schlüssel 222000 sind auch „Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a StGB)“ und „Beteiligung an einer Schlägerei ohne Todesfolge (§ 231 StGB)“ zu subsumieren. Diese Delikte sind im Bundeslagebild jedoch nicht explizit ausgewiesen. Grund dafür ist, dass – wie in den Vorjahren – keine PVB als Opfer zu diesen Delikten erfasst wurden.		
***) Neuer Schlüssel/Katalogwert ab Berichtsjahr 2018		

Die Begriffe „Gewalttaten“ bzw. „Gewalt gegen PVB“ sind nicht gleichzusetzen mit dem PKS Summenschlüssel 892000 „Gewaltkriminalität“ (andere Deliktzusammensetzung).

### Häufigkeitszahl (HZ)

siehe Kriminalitätsquotienten

### Handlungsort

siehe Tatort

### Konsumenten harter Drogen

Als „Konsument harter Drogen“ gelten Konsumentinnen oder Konsumenten der in den Anlagen I – III des BtM-Gesetzes aufgeführten Stoffe und Zubereitungen, einschließlich der den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften unterliegenden Fertigarzneimittel, mit Ausnahme der ausschließlichen Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabisprodukten (Haschisch, Marihuana, Haschischöl), Psilocybin (-Pilzen) und von „Ausgenommenen Zubereitungen“. Dabei ist es gleichgültig, auf welche Weise diese Stoffe und Zubereitungen dem Körper zugeführt werden.

Soweit als „Konsumenten harter Drogen“ bekannte Personen in Ermangelung von Betäubungsmitteln sog. Ausweichmittel konsumieren – „Ausgenommene Zubereitungen“ oder sonstige Medikamente oder Substanzen, die nicht unter das BtM-Gesetz fallen –, ist dies ebenfalls als Konsum harter Drogen anzusehen.

#### Anmerkung:

Die wichtigsten harten Drogen sind Heroin, Kokain, Amphetamin/Methamphetamin und deren Derivate in Pulver- oder flüssiger Form sowie in Tabletten- bzw. Kapselform (einschl. Ecstasy) und LSD.

## Kriminalitätsquotienten (KQ)

sind die aus absoluten Zahlen zur vergleichenden Beurteilung der Kriminalität errechneten Werte.

### Aufklärungsquote (AQ)

bezeichnet in Hundertteilen das Verhältnis von aufgeklärten zu bekannt gewordenen Fällen im Berichtszeitraum.

$$AQ = \frac{\text{aufgeklärte Fälle} \times 100}{\text{bekannt gewordene Fälle}}$$

#### Hinweis:

Eine Aufklärungsquote über 100 kann z. B. zustande kommen, wenn im Berichtszeitraum noch Fälle aus den Vorjahren nachträglich aufgeklärt werden.

### Häufigkeitszahl (HZ)

ist die Zahl der bekannt gewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, errechnet auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stichtag ist jeweils der 31.12. des Vorjahres zum Berichtsjahr, ersatzweise der zuletzt verfügbare, der dann besonders benannt ist). Sie drückt die durch die Kriminalität verursachte Gefährdung aus.

$$HZ = \frac{\text{Straftaten} \times 100.000}{\text{Einwohnerzahl}}$$

#### Hinweis:

Die Aussagekraft der Häufigkeitszahl wird dadurch beeinträchtigt, dass nur ein Teil der begangenen Straftaten der Polizei bekannt wird, und dass u. a. Stationierungstreitkräfte, ausländische Durchreisende, Touristinnen und Touristen, Besucherinnen und Besucher und grenzüberschreitende Berufspendlerinnen und Berufspendler sowie Nichtdeutsche, die sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhalten, in der Einwohnerzahl der Bundesrepublik Deutschland nicht enthalten sind. Straftaten, die von diesem Personenkreis begangen wurden, werden aber in der Polizeilichen Kriminalstatistik gezählt.

### Steigerungsrate (SR)

gibt die prozentuale Veränderung von z. B. Fällen oder Häufigkeitszahlen für die Gesamtkriminalität oder einzelner Deliktsarten zwischen verschiedenen Berichtszeiträumen an. Eine positive Steigerungsrate bedeutet einen Zuwachs, eine negative Steigerungsrate eine Abnahme bei z. B. Fällen bzw. Häufigkeitszahlen.

$$SR = \frac{(\text{Berichtsjahr} - \text{Vorjahr}) \times 100}{\text{Vorjahr}}$$

### Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ)

ist die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen, errechnet auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils, jeweils ohne Kinder unter 8 Jahren. (Stichtag ist jeweils der 31.12. des Vorjahres zum Berichtsjahr.)

$$TVBZ = \frac{\text{Tatverdächtige ab 8 Jahren} \times 100.000}{\text{Einwohnerzahl ab 8 Jahren}}$$

#### Hinweis:

Die Problematik der TVBZ ergibt sich aus dem doppelten Dunkelfeld in der Bevölkerungsstatistik, in der ein Teil der ermittelten Tatverdächtigen nicht enthalten ist (vgl. „Häufigkeitszahl“), und in der Polizeilichen Kriminalstatistik. Über das Dunkelfeld nicht angezeigter Straftaten hinaus bleiben auch die Tatverdächtigen der unaufgeklärten Fälle unberücksichtigt. Die TVBZ kann daher nicht die tatsächliche, sondern allenfalls die von der Polizei registrierte Kriminalitätsbelastung der Bevölkerung oder einzelner Teilgruppen wiedergeben.

### Mehrfachtatverdächtiger

siehe Tatverdächtiger, Mehrfachtatverdächtiger

### Nachträglich aufgeklärter Fall

siehe Fall

## Opfer

sind natürliche Personen, gegen die sich die mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtete.

Opfer sind Geschädigte/unmittelbar Betroffene speziell definierter Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung) und Widerstandsdelikte, soweit diese im Straftatenkatalog zur Opfererfassung („O“) gekennzeichnet sind.

## Opferzählung

Bei den Angaben zu den Opferzahlen ist zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zu Tatverdächtigen, bei denen eine echte Tatverdächtigenzählung im Berichtsjahr erfolgt (jeder Tatverdächtige wird bei „Straftaten insgesamt“ nur einmal gezählt, unabhängig von der Anzahl der ihm zugeordneten Straftaten), bei Opfern die Häufigkeit des „Opferwerdens“ gezählt wird: wird eine Person mehrfach Opfer, so wird sie auch mehrfach gezählt.

## Opfer-Fall-Zuordnung

Gibt es zu einem Fall mehr als ein Opfer, so ist die Zuordnung des Fallattributes Versuch J/N zu den Opfern und den Opferspezifika (Beruf) nicht mehr eindeutig.

Würden beispielsweise zu einem Fall „Mord“ (Versuch: „Nein“, d. h. vollendeter Mord) drei Opfer erfasst, so ist mindestens ein Opfer durch diese Tat zu Tode gekommen, bei den anderen zwei Opfern muss die Tat nicht zwingend vollendet sein. Mindestens ein Opfer führt die Spezifika „Polizeivollzugsbeamter“, es muss jedoch nicht das Opfer des vollendeten Mordes sein.

Diese Interpretationsproblematik wird mit Einführung des Attributes „Verletzungsgrad“ im Opferdatensatz (bundesweit zum 01.01.2020; valide Daten werden ab Berichtsjahr 2024 erwartet) behoben.

## Schusswaffe<sup>38</sup>

Als Schusswaffe im Sinne von „geschossen“ und „mitgeführt“ gelten nur Schusswaffen gemäß

§ 1 Abs. 2, Nr. 1 Waffengesetz. Nicht zu erfassen ist das „Mitführen“ von Schusswaffen bei solchen Personen, die dazu bei rechtmäßiger Dienstausbübung ermächtigt sind und gegen die Anzeige als Folge der Dienstausbübung erstattet wurde.

Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

Mit einer Schusswaffe „gedroht“ ist dann zu erfassen, wenn wenigstens ein Opfer sich subjektiv bedroht fühlt (hier z. B. auch durch Spielzeugpistole).

Ein Mitführen von Schusswaffen ist dann zu registrieren, wenn die bzw. der Tatverdächtige die Schusswaffe bei der Tatausführung bei sich hatte. Der Vorsatz, die Schusswaffe zu verwenden, ist nicht erforderlich.

## Statistikbegriffe

Gemäß DIN 55 301 „Gestaltung statistischer Tabellen“ wird bei der Aufteilung einer Gesamtheit unterschieden zwischen Aufgliederung (dargestellt durch den Begriff „davon“), Ausgliederung (dargestellt durch den Begriff „darunter“) und Zergliederung (dargestellt durch den Begriff „und zwar“). Bezogen auf die PKS bedeutet dies:

### davon

Sämtliche dem Oberschlüssel/Summenschlüssel zugeordnete Schlüssel sind aufgeführt. Die Addition der zu den Schlüsseln gehörenden Zahlenwerte ergibt in Summe den Wert des Oberschlüssels/Summenschlüssels.

### darunter

Nur eine Auswahl (Teilmenge) der dem Oberschlüssel/Summenschlüssel zugeordneten Schlüssel ist aufgeführt. Die Addition der zu den Schlüsseln gehörenden Zahlenwerte ergibt nicht in Summe den Wert des Oberschlüssels/Summenschlüssels.

Diese Aussagen gelten bei Fällen und bei Opfern. Bei Tatverdächtigen müssen zusätzlich die Regeln der „Echtatverdächtigenzählung“ berücksichtigt werden (siehe Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene).

Die Begriffe „davon“ bzw. „darunter“ sind entbehrlich, wenn die Aussage auch ohne sie eindeutig ist.

## Steigerungsrate (SR)

siehe Kriminalitätsquotienten bzw. Veränderung

## Tatort(-Prinzip)

ist die politische Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland, in der die rechtswidrige (Straf-) Tat begangen wurde. In der polizeilichen Kriminalstatistik ist der Tatort grundsätzlich der Ort, an dem die bzw. der Tatverdächtige gehandelt hat oder hätte handeln müssen (Handlungsort).

---

<sup>38</sup> Die Legaldefinition „Schusswaffen gemäß § 1 WaffG“ ist dem aktuell gültigen Waffengesetz zu entnehmen.

### Tatverdächtige, Tatverdächtiger (TV)

ist jede Person, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäterinnen und Mittäter, Anstifterinnen und Anstifter sowie Gehilfinnen und Gehilfen.

Zu beachten ist ferner, dass Schuldausschließungsgründe oder mangelnde Deliktsfähigkeit bei der Tatverdächtigenerfassung für die Polizeiliche Kriminalstatistik nicht berücksichtigt werden. So sind in der Gesamtzahl z. B. auch die strafunmündigen Kinder unter 14 Jahren enthalten. Als tatverdächtig wird auch erfasst, wer wegen Tod, Krankheit oder Flucht nicht verurteilt werden kann.

### Tatverdächtige, Tatverdächtiger, bereits polizeilich in Erscheinung getreten

Das Erfassungsmerkmal „als Tatverdächtiger bereits in Erscheinung getretene Person“ ist unabhängig vom aktuellen Berichtsjahr zu sehen und ist nicht mit „vorbestraft“ gleichzusetzen. Ebenso ist es nicht Voraussetzung, dass vorher gleichartige Straftaten festgestellt wurden.

### Tatverdächtige, Tatverdächtiger, Mehrfachtatverdächtiger

Der Begriff „Mehrfachtatverdächtiger“ im hier verwendeten Sinne bringt lediglich zum Ausdruck, dass ein Tatverdächtiger mindestens zweimal während eines Berichtsjahres im gleichen Deliktbereich polizeilich erfasst wurde. Er ist nicht mit dem zum Teil auf Landesebene benutzten Begriff des Intensivtäters gleich zu setzen.

### Tatverdächtige (nichtdeutsche)

sind Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, Staatenlose und Personen, bei denen die Staatsangehörigkeit ungeklärt ist oder keine Angaben zur Staatsangehörigkeit vorliegen. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, zählen als Deutsche.

### Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ)

Siehe Kriminalitätsquotienten

### Tatverdächtigenbelastungszahlen für die nichtdeutsche Bevölkerung

Ein Vergleich der tatsächlichen Kriminalitätsbelastung der nichtdeutschen Wohnbevölkerung mit der deutschen ist schon wegen des Dunkelfeldes der nicht ermittelten Tatverdächtigen in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht möglich. Ferner enthält die Bevölkerungsstatistik bestimmte Ausländergruppen wie vor allem Personen ohne Aufenthaltserlaubnis, Touristinnen und Touristen, Durchreisende, Besucherinnen und Besucher, Grenzpendlerinnen und Grenzpendler und Stationierungstreitkräfte nicht, die in der Kriminalstatistik als Tatverdächtige mitgezählt werden. Die Volkszählungen von 1979 und von 2011 haben gezeigt, dass auch die Daten der gemeldeten ausländischen Wohnbevölkerung (fortgeschriebene Bevölkerungsstatistik) sehr unzuverlässig sind.

Die Kriminalitätsbelastung der Deutschen und Nichtdeutschen ist zudem aufgrund der unterschiedlichen strukturellen Zusammensetzung (Alters-, Geschlechts- und Sozialstruktur) nicht vergleichbar. Die sich in Deutschland aufhaltenden Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft sind im Vergleich zur deutschen Bevölkerung im Durchschnitt jünger und häufiger männlichen Geschlechts. Sie leben eher in Großstädten, gehören zu einem größeren Anteil unteren Einkommens- und Bildungsschichten an und sind häufiger arbeitslos. Dies alles führt zu einem höheren Risiko, delinquent und damit als Tatverdächtige polizeiauffällig zu werden.

Reelle Tatverdächtigenbelastungszahlen können für die Nichtdeutschen nicht errechnet werden, weil in der Einwohnerstatistik die amtlich nicht gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer fehlen, die sich hier erlaubt (z. B. als Touristinnen und Touristen, Geschäftsreisende, Besucherinnen und Besucher, Grenzpendlerinnen und Grenzpendler, Stationierungstreitkräfte oder Diplomatinen und Diplomaten) oder unerlaubt aufhalten. Außerdem sind die Fortschreibungszahlen für die amtlich gemeldete ausländische Wohnbevölkerung erfahrungsgemäß äußerst unzuverlässig (siehe auch Bevölkerung).

### Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene (sog. „echte“ Tatverdächtigenzählung)

Werden einer Tatverdächtigen/einem Tatverdächtigen im Berichtszeitraum mehrere Fälle verschiedener Straftatenschlüssel zugeordnet, wird sie oder er für jede Gruppe gesondert, für die entsprechenden übergeordneten Straftatengruppen bzw. für die Gesamtzahl der Straftaten hingegen nur einmal gezählt. Die Tatverdächtigen bei den einzelnen Straftaten/-gruppen lassen sich daher nicht zur Gesamtzahl der Tatverdächtigen addieren.

Wird dieselbe/derselbe Tatverdächtige innerhalb eines Berichtszeitraumes mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit ermittelt, so wird sie oder er zu dem aktuellsten Merkmal gezählt. Analog wird beim Aufenthaltsstatus nichtdeutscher Tatverdächtiger verfahren.

### Tatzeit

ist der Zeitpunkt, zu dem die Straftat begangen wurde. Bei Straftaten, die sich über Zeiträume erstrecken oder innerhalb von Zeiträumen begangen wurden, gilt das Ende des Zeitraumes als Tatzeit. Wenn nicht mindestens das Jahr bestimmbar ist, gilt die Tatzeit als unbekannt.

### Veränderung

gibt die absolute und/oder die prozentuale Veränderung von z. B. Fällen oder Häufigkeitszahlen für die Gesamtkriminalität oder einzelner Deliktsarten zwischen verschiedenen Berichtszeiträumen an. Siehe auch Steigerungsrate.

### Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen

Definition gemäß § 114 StGB:

(1) Der Dienstleistung eines Amtsträgers im Sinne des § 113 stehen Vollstreckungshandlungen von Personen gleich, die die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten haben oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, ohne Amtsträger zu sein.

(2) § 113 gilt entsprechend zum Schutz von Personen, die zur Unterstützung bei der Diensthandlung zugezogen sind.

(3) Nach § 113 wird auch bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt behindert oder sie dabei tätlich angreift.

## 6.2 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

### A

AQ Aufklärungsquote, siehe Glossar

### B

BKA Bundeskriminalamt

bzgl. bezüglich

bzw. beziehungsweise

### C

### D

### E

einschl. einschließlich

EuE Einwohnerinnen und Einwohner

### F

### G

gg. gegen

### H

HZ Häufigkeitszahl, siehe Glossar

### I

inkl. inklusive

insg. insgesamt

### J

### K

KV Körperverletzung

### L

### M

### N

### O

### P

PKS Polizeiliche Kriminalstatistik

PVB Polizeivollzugsbeamtin, Polizeivollzugsbeamter, Polizeivollzugsbeamte, Polizeivollzugsbeamtinnen, abhängig vom Kontext

### Q

### R

### S

SR Steigerungsrate, siehe Glossar

StGB Strafgesetzbuch

### SCH

### T

TV Tatverdächtige, Tatverdächtiger, Tatverdächtige (Plural), abhängig vom Kontext

TVBZ Tatverdächtigenbelastungszahl, siehe Glossar

### U

u.a.

unter anderem

V

W

X

Y

Z

z. B.

zum Beispiel

## Änderungsnachweis

Datum	Version	Änderung
20.09.2024	V1.0	Ersteinstellung

### Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand:

September 2024

V 1.0

Gestaltung

Bundeskriminalamt

Bildnachweis

Bundeskriminalamt: Seite 1

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:  
[www.bka.de/Lagebilder](http://www.bka.de/Lagebilder)

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.  
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,  
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes  
(Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, Bundeslagebild 2023, Version N.N, Seite nn).